



11. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 03.09.2020, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Treffpunkt Freizeit, Am Neuen Garten 64

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.08.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Informationen des Jugendamtes
 - 3.1 Kinderschutzbericht
 - 3.2 umA Bericht
 - 3.3 Zusammenarbeit JHA Verwaltung
 - 3.4 Elternbeitragsordnung
 - 3.5 Rückzahlung Elternbeiträge

- 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- 5 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat

- 6 Bericht des Kita-Elternbeirates

- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen
20/SVV/0189 Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 8 Anträge
- 8.1 Skate- / Funsporthalle
20/SVV/0922 Stadtverordneter David Kolesnyk, Stadtverordnete Sigrid Müller, Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
- 8.2 Auszugserlaubnis für Careleaver
20/SVV/0923 Annina Beck, Mitglied im Jugendhilfeausschuss
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 10 Sonstiges
- 10.1 Infofilm: Kommunalpolitik in Potsdam verstehen

Frau Birgit Eifler	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Sebastian Olbrich	AfD	nicht entschuldigt
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Bodo Ströber	anerkannter freier Träger	entschuldigt

beratende Mitglieder

Herr Kamal Abdallah		nicht entschuldigt
Frau Astrid Engeli-Ressel	Kreiselternrat	nicht entschuldigt
Herr Steve Fahrendorf		entschuldigt
Herr Dirk Heidepriem		nicht entschuldigt
Herr Mak Kljunic	Jugendvertretung	nicht entschuldigt
Frau Leni Naimova		nicht entschuldigt
Herr Dr. Reiner Pokorny		entschuldigt
Frau Anna Rasu	Jüd. Gemeinde	nicht entschuldigt
Frau Veronika Sander		nicht entschuldigt
Frau Angela Schmidt-Fuchs	Katholische Kirche	nicht entschuldigt
Frau Marie-Charlotte Senst	Kreisschülerrat	nicht entschuldigt
Herr Thomas Simonis		nicht entschuldigt

Schriftführer/in:

Frau Eva Thäle

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften des
öffentlichen Teils der Sitzungen vom 28.05.2020 und 11.06.2020 / Feststellung
der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Standort Montelino
- 4 Informationen des Jugendamtes
 - 4.1 Stand Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung (IKSEP)
 - 4.2 Zusammenarbeit JHA Verwaltung, Ergebnis Klausur
 - 4.3 Pädagogische Angebote
 - 4.4 Regelbetrieb Schule und Hort
 - 4.5 FörderPlusprojekte 2020/2021
 - 4.6 Zwischenstand OU 23

- 4.7 Elternbeitragsordnung 2020/2021
- 5 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 6 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat
- 7 Bericht des Kita-Elternbeirates
- 8 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 8.1 Sitzungskalender 2021
Vorlage: 20/SVV/0524
Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 8.2 Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen
Vorlage: 20/SVV/0189
Fraktion DIE LINKE
- 8.3 Pandemiepläne freier Träger
Vorlage: 20/SVV/0421
Fraktion DIE aNDERE
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 10 Sonstiges
- 10.1 Trägerschaft Abenteuerspielplatz "Blauer Daumen"

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Kolesnyk, eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 28.05.2020 und 11.06.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 9 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Er bittet um Abstimmung über die Niederschrift zur Sitzung vom 28.05.2020. Gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung gibt es keine

Anmerkungen und diese wird mit Stimmenmehrheit **angenommen**.

Er bittet um Abstimmung über die Niederschrift zur Sitzung vom 11.06.2020. Gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung gibt es keine Anmerkungen und diese wird mit Stimmenmehrheit **angenommen**.

Herr Kolesnyk bittet darum den **TOP 10.1 Trägerschaft Abenteuerspielplatz „Blauer Daumen“** vorzuziehen und nach **TOP 3 Standort Montelino** zu behandeln. Weiterhin beantragt Frau Beck (DIE aNDERE) den **TOP 8.3 Pandemiepläne freier Träger, DS 20/SVV/0421**, bis zur Sitzung des JHA am 01.10.2020 zurückzustellen. Die antragstellende Fraktion erarbeitet eine Modifizierung.

Die so geänderte Tagesordnung wird von Herrn Kolesnyk zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich **zugestimmt**.

Frau Aubel berichtet darüber, dass Herr Dr. Reiner Pokorny sein Amt als kommissarischer Fachbereichsleiter des Fachbereichs 23 zum 1.8.2020 niedergelegt hat. Frau Sabine Reisenweber übernimmt zunächst die kommissarische Fachbereichsleitung. Ein externer Personaldienstleister erarbeitet momentan eine Stellenausschreibung, die ab September 2020 veröffentlicht werden soll. Frau Aubel rechnet voraussichtlich mit einer Besetzung zum zweiten Quartal 2021.

zu 3 Standort Montelino

Herr Claussen (Verwaltung, Bereich Stadterneuerung, Planung Bornstedter Feld und Genehmigungsverfahren) berichtet, dass das Widerspruchsverfahren zweier Anwohner zur Baugenehmigung zurückgezogen wurde und das Verfahren zum 16.06.2020 eingestellt wurde. Somit sei das Bauvorhaben des Standort Montelino aus dieser Sicht nicht mehr gefährdet.

Frau Warbein (Geschäftsführerin Zeltplatz Montelino) bestätigt die positive Entwicklung vor Ort. Das Feedback der Anwohner sei durchweg gut und motivierend.

Mit der Fertigstellung der Außenanlage sei voraussichtlich im August zu rechnen, berichtet Herr Seeger (Entwicklungsträger Pro Potsdam) zur Baumaßnahme. Im Innenbereich werden momentan die Bodenbeläge aufgebracht. Die Übergabe ist für Mitte/ Ende Oktober geplant.

Herr Kolesnyk bedankt sich bei den Gästen für die Berichterstattung und verweist auf eine ggf. erneute Berichterstattung zum aktuellen Stand im nächsten Jahr.

zu 4 Informationen des Jugendamtes

zu 4.1 Stand Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung (IKSEP)

Herr Werner (Verwaltung, Teilprojektleiter im Büro für integrierte städtische Planungen) stellt den aktuellen Stand zur integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung (IKSEP) anhand einer Präsentation vor (**Anhang 1**).

In der anschließenden Diskussion wird auf Rückfrage bestätigt, dass die Träger (Kita und Schule) bezüglich ihrer Bedarfe regelmäßig abgefragt werden, der Austausch im Zuge der Fertigstellung der Kita- und Schulentwicklungsplanung ab

Mitte September 2020 noch konkreter wird.

zu 4.2 Zusammenarbeit JHA Verwaltung, Ergebnis Klausur

Frau Aubel präsentiert, im Rückblick auf die Klausur des JHA am 20.06.2020, ihre Ausarbeitung zum Tenor der zukünftigen unterjährlichen Klausuren. Es wird vereinbart, dass der TOP im nächsten JHA erneut thematisiert werden soll, so dass sich alle Mitglieder mit dem Inhalt der Ausarbeitung auseinandersetzen können (**Anhang 2**). Die nächste Klausur soll im Oktober 2020 stattfinden, eine konkrete Abstimmung erfolgt ebenfalls beim nächsten Ausschusstermin.

zu 4.3 Pädagogische Angebote

Herr Dr. Lucic (Verwaltung, AG Strategie, Bildung und Jugend) berichtet zum aktuellen Stand des Projektes über pädagogische Angebote für Schüler*innen und Fachkräfte im Distanzlernen (**Anhang 3**).

Aus der anschließenden Diskussion geht viel Lob zum Projekt hervor. Weiterhin erläutert Herr Dr. Lucic auf Rückfrage, dass die Umsetzung und der Zugang zu den entsprechenden Gruppen in enger Abstimmung mit Herr Becker (Verwaltung, QM Jugendförderung) und Frau Finke-Jetschmanegg (Stiftung SPI) erarbeitet werden, um den Kontakt zu den entsprechenden Stellen herzustellen. Man wolle die Kinder- und Jugendclubs in pandemiebedingten Schulschließungszeiten einbinden, um den physischen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen halten zu können. Stets in Rücksprache mit den Clubs.

Frau Aubel betont, dass dessen Arbeit nur in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt möglich ist, da es nicht die ordinäre Aufgabe der Verwaltung sei und richtet ebenfalls ihr Lob an das Projektteam.

zu 4.4 Regelbetrieb Schule und Hort

Frau Aubel berichtet zum Regelbetrieb seit dem 10.08.2020. Außer in Unterrichtsräumen herrsche Maskenpflicht für Schüler*innen und Lehrer*innen. Seit Kita- und Schulbeginn seien zwei Coronafälle aufgetreten (Kita am Schlaatz, Eisenhart-Schule). Es liegen Konzepte für pandemiebedingte Schulschließungen vor und man sei im kontinuierlichem Austausch zur Weiterentwicklung mit dem Gesundheitsamt und dem KIS.

zu 4.5 FörderPlusprojekte 2020/2021

Herr Bauch (Verwaltung, AG Zuschüsse und Zuwendung) stellt den aktuellen Stand zu den PLUS-Förderprojekten 2020/2021 vor (**Anhang 4**).

zu 4.6 Zwischenstand OU 23

Zum Zwischenstand der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 23 berichtet Frau Aubel, dass wie geplant alle Workshops stattfinden, die Mitarbeiter mit einbezogen werden und eine positive Resonanz geben. Sie wird weiterhin im JHA berichten, sobald neue inhaltliche/ organisatorische Erkenntnisse und entsprechende Umsetzungen vorliegen.

zu 4.7 Elternbeitragsordnung 2020/2021

Frau Schelle (Verwaltung, QM Kita) erläutert zum aktuellen Stand der

Elternbeitragsordnung 2020/2021 (**Anhang 5**).

Grundsätzlich gilt, dass das bisher erklärte Einvernehmen fortwirkt. Bedarf für Änderungen an den Elternbeitragsordnungen von Trägern besteht dort, wo die Höchstsätze unterhalb des Durchschnittswerts liegen bzw. stark abweichen. Das sei bei 7 Trägern der Fall. Die aktuell eingereichten Bitten zur Einvernehmensherstellung werden schnellstmöglich bearbeitet. Anschließend wird eine Abfrage zum Stand bei den Trägern erfolgen.

PAUSE 17.50 -18.05 Uhr

zu 5 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

UAJHP:

Frau Tietz berichtet, dass der UA am 04.08.2020 getagt hat und sich wie üblich mit der Vor- und Nachbereitung des JHA beschäftigt hat. Weiterhin wurde besprochen, was in der Krisensituation in Kooperation zwischen Verwaltung und Träger gut geklappt hat und was optimiert werden sollte (**Anhang 6**).

AG Kita

Frau Frenkler erläutert, dass die AG am 24.06.2020 in einer Sondersitzung getagt habe. Themen waren die EBO 2020/2021 (TOP 4.7) und die KitaFR, wozu sie einen aktuellen Zwischenstand fordert. Den Trägern war eine zum 1.1.2020 rückwirkende neue KitaFR für September angekündigt worden. Das verzögere sich nun erneut und kann die Träger in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Es braucht die nötigen Anpassungen. Frau Aubel nimmt den Auftrag mit in die Verwaltung und sichert zu, dass die Träger bis Ende August über das weitere Vorgehen informiert werden.

AG HzE:

Die AG hat nicht getagt.

AG JuFö:

Frau Tietz berichtet, dass die AG am 24.06.2020 mit dem Hauptthema Pandemie getagt habe. Folgende Punkte richten sich an den JHA:

- Fazit, dass die Verantwortung bezüglich des Hygienekonzepts hauptsächlich bei den Trägern lag und liegt, wobei das Fehlen einer Verwaltungspauschale sehr zu spüren war.
- Aufforderung an den JHA die Kinder- und Jugendclubs im Nachtragshaushalt im Blick zu behalten

Das Sprecherinnenamt wurde neu gewählt und durch Frau Borg und Frau Tietz besetzt.

RegAG1:

Es erfolgte keine Berichterstattung.

RegAG2:

Es erfolgte keine Berichterstattung.

RegAG3:

Die AG hat nicht getagt.

zu 6 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat

Es erfolgte keine Berichterstattung.

zu 7 Bericht des Kita-Elternbeirates

Herr Witzsche berichtet zu den aktuellen Themen des Beirats:

1. Umgang mit Erkältungssymptomen in Kita und Hort. Hierzu gab es Gespräche mit dem MSGIV und auch Gesundheitsamt und Jugendamt haben sich dazu verständigt. Es gibt sowohl von der Stadt als auch vom Land relativ klare Empfehlungen, bei denen abzuwarten bleibt, ob die Träger sich daranhalten. Erste Träger deuteten an, dass sie Kinder auch bei einfachem Husten oder Schnupfnase nicht betreuen zu wollen.
2. Es gibt immer noch Elternanfragen zur Berechnung der Elternbeiträge während der Notbetreuung. Hierzu wird ein Termin mit der Verwaltung (Frau Elsaßer/ Frau Schelle) stattfinden.
3. Zum Umsetzungsstand der trägerbezogenen EBO wird sich der Beirat gegebenenfalls in der nächsten Ausschusssitzung positionieren. Man warte zunächst die Rückmeldung Ende August ab.
4. Für die Rückzahlung der Jahre 2015 bis 2018 liegt laut Beirat ein aktueller Stand aus April 2020 vor. Sie fordern eine aktuelle Aufstellung (spätestens zum nächsten JHA) und dass der Umgang mit säumigen Träger beschrieben wird.
5. Zum Rechtsanspruch im Hort in den Schulferien wurde laut Beirat eine zufriedenstellende Lösung gefunden und die Formulare inzwischen auch entsprechend angepasst. Die Frage ist nun, wie Eltern, die laufende Hort-Verträge haben, und Eltern, die nur die Mindestzeit in Anspruche nehmen und daher keinen Bescheid vorliegen haben, gegenüber ihren Trägern den zusätzlichen Anspruch in den Ferien „geltend“ machen können. Angekündigt wurde seinerzeit ein Elternbrief.
6. Weiterhin beschäftigt den Beirat das weitere Vorgehen zur rechtskonformeren Umsetzung der Essensbeiträge im Hort.

zu 8 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 8.1 Sitzungskalender 2021 20/SVV/0524

Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Kolesnyk schlägt folgende Ergänzungstermine für den Jugendhilfeausschuss vor: Donnerstag, 21.01.2021 und Donnerstag, 19.08.2021

Abstimmung:
mit Stimmenmehrheit angenommen.

Im Anschluss wird die so geänderte Drucksache zur Abstimmung gestellt:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Drucksache mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit angenommen

**zu 8.2 Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen
20/SVV/0189**
Fraktion DIE LINKE

Zurückstellung vom 28.05.2020.

Frau Schelle erläutert den aktuellen Stand anhand einer Präsentation (**Anhang 7**).

Es gibt einige Nachfragen, was in den jeweiligen Zahlen berücksichtigt ist und was nicht. Zu klären ist demnach, ob bereits die BuT- Berechtigten herausgerechnet sind, da diese bereits eine Verpflegung zu Kosten unterhalb der häuslichen Ersparnis erhalten. Ebenso ist zu klären, welche Kosten anfallen, wenn man die Regelung allein für die Hortkinder anwendet.

Der Ausschussvorsitzende Herr Kolesnyk schlägt vor die Behandlung der **Drucksache bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.09.2020 erneut zurückzustellen**, um vorab im Unterausschuss Jugendhilfeplanung den Antrag auf Basis weiterer Informationen zu überarbeiten.

Im Anschluss der kontrovers geführten Diskussion wird der Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellen der Vorlage zur Abstimmung gestellt:

Abstimmung des Geschäftsordnungsantrages:
mit Stimmenmehrheit angenommen

**zu 8.3 Pandemiepläne freier Träger
20/SVV/0421**
Fraktion DIE aNDERE

Zurückstellung vom 28.05.2020.

Frau Beck beantragt unter TOP 2 bei der Feststellung der öffentlichen Tagesordnung die **Zurückstellung bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.10.2020**. Die antragsstellende Fraktion erarbeitet eine Modifizierung.

zu 9 Mitteilungen der Verwaltung

Es gab keine Mitteilungen der Verwaltung.

zu 10 Sonstiges

Veröffentlichungen

Veröffentlichung werden soll, dass sich der JHA zum TOP **8.2 Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen, DS 20/SVV/0189**, einig ist dieses gesetzeskonform umzusetzen.

„Der Jugendhilfeausschuss weist darauf hin, dass die Mittagsversorgung von

Kindern, die den Hort besuchen, auch bei der Teilnahme am Mittagessen in der Schule nach den gesetzlichen Vorschriften nur zu den Kosten der häuslichen Ersparnis erfolgen darf. Aktuell wird das nicht von allen Trägern so gehandhabt. Der Jugendhilfeausschuss will in seiner nächsten Sitzung am 3. September einen entsprechenden Antrag an die Stadtverordnetenversammlung beschließen, damit dafür Sorge getragen wird, dass die Regelung künftig korrekt und einheitlich für alle Hortkinder in der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt.“

Weiterhin soll die Fortführung des Abenteuerspielplatzes „Blauer Daumen“ (TOP **10.1 Trägerschaft Abenteuerspielplatz „Blauer Daumen“**) zum Saisonbeginn (April) 2021 sichergestellt werden.

„Der Jugendhilfeausschuss unterstützt das Anliegen der Elterninitiative „Blauer Daumen“ und der Verwaltung, einen neuen Träger für den Betrieb des Abenteuerspielplatzes zum Start der nächsten Saison (April 2021) zu finden. Das Angebot ist wichtig für die Kinder- und Jugendlichen und muss bedarfsgerecht ausgestattet sein.“

zu 10.1 Trägerschaft Abenteuerspielplatz "Blauer Daumen"

Als Gäste zu dem TOP sind Herr Helm und Herr Meyer-Ohlendorf der Elterninitiative anwesend. Herr Kolesnyk bittet um Rederecht für die Gäste, welches einstimmig beschlossen wird.

Sie erläutern, dass sich die Elterninitiative 2017 gegründet hat, da bereits in den letzten Jahren beunruhigende Veränderungen seitens des Trägers auftraten (z.B. nur noch einer statt zwei Sozialpädagogen vor Ort tätig). Im April wurde ein Trägerwechsel angekündigt, die Ausschreibung sei aber bis heute ausstehend. Die Gäste bedanken sich nichtsdestotrotz bei dem Jugendamt für die bisher gute Zusammenarbeit. Fordern gleichzeitig jedoch Informationen zum aktuellen Stand und betonen die Relevanz der Fortführung des Abenteuerspielplatzes für Potsdam.

Frau Aubel bekräftigt, dass die Fachverwaltung die Fortführung des Abenteuerspielplatzes und die Initiative der Eltern unterstütze und ein hohes Interesse hat, das Angebot zu erhalten. Belange des Kinderschutzes, der Behindertengerechtigkeit und der Hygiene sowie die Haushaltslage lassen derzeit keine Trägerschreibung und somit keinen nahtlosen Trägerwechsel zu. Zudem müsse man zunächst den genauen Bedarf vor Ort gemeinsam mit der Elterninitiative ermitteln (Personal, Barrierefreiheit, Gelände, etc.), um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Es seien keine weiteren finanziellen Mittel in 2021 vorhanden und eine Umschichtung innerhalb des Haushalts nicht möglich. Sie plane deshalb eine Interimslösung für die Saison 2021.

Nächster Jugendhilfeausschuss: Do. 03.09.2020, 16.30Uhr, Treffpunkt Freizeit

ENDE 19.20Uhr

Zeitplanung Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung (IKSEP)



Erstellung Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung (IKSEP)

Bis Juli 2020

- Grundlagen fertigstellen
(Datenblätter,
Prognosemodelle,
Kartenmaterial)

**Einarbeitung neue
Bevölkerungsprognose ab
August/September 2020**

Diskussion zum Standortnetz und Standortentscheidungen

Sommer 2020

Diskussion zum Standortnetz
und Standortentscheidungen
auf Grundlage der alten
Bevölkerungsprognose und
Fortschreibung der Daten
innerhalb der Verwaltung

Beteiligungen

Fertigstellung Kita- und
Schulentwicklungsplanung **Ab
Mitte September 2020**

Vorentwurf IKSEP + 1.
Verwaltungsabstimmung

Diskussion mit der
Fachöffentlichkeit,
Kreisschulbeirat, Kita-
Elternbeirat, Schulkonferenzen,
Politik (AG SEP, JHA, AG nach §
78 Kita, Trägerbeteiligung)

Einbringung in die SVV

02.12. SVV



Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss

Allgemeines

- Tenor aus Klausur des Jugendhilfeausschusses – unterjährlicher Austausch über Themen und Projekte zwischen FB 23 und MJHA
- Vorschlag:
 - Jahresklausur außerhalb der HH-Planung (2020, 2022, 2024)
 - Jahresklausur im Jahr der HH-Planung (2021, 2023, 2025)

Jahresklausur außerhalb der HH-Planung

- Vorbereitung
 - FB 23 sendet im September 2020 eine Übersicht aktueller Projekte/Themen mit verbundenen Zielen an MJHA
 - UA Jugendhilfeplanung versendet die o.g. Übersicht aktueller Projekte/Themen an die AG 78 mit der Bitte um Zuarbeit/Wertung
- Umsetzung
 - FB 23 stellt aktuelle Sachstände der Projekte vor, ggfs. unter Einbeziehung der Zuarbeit der AG 78

Jahresklausur außerhalb der HH-Planung

- Zeit und Ort
 - Samstag im Oktober – ca. 3 h
 - Ort ist noch offen
- Ziel
 - Information über Stand der Zielerreichung,
 - Benennung von Chancen und Risiken in den Projekten/Themen
 - Ergänzung um neue und/oder weitere Themen
 - Austausch über ggfs. Anpassung der Berichterstattung

Klausur außerhalb der HH-Planung

Schritte		Inhalte	Details
Was		JHA Klausur außerhalb HH Planung	Erste Klausur 2020, dann 2022, 2024 etc.
Wie			In 2020 abweichendes Verfahren (Priorisierung und Timeline, siehe Klausur in HH Jahren)
	Vorbereitung	Verwaltung sendet im September Liste (JHA und Verwaltung) der vereinbarten Ziele, Themen und Projekte an MJHA	Liste ist versehen mit dem aktuellen Sachstand Weist auf Problemstellungen hin, stellt ggfls. Lösungsmöglichkeiten dar
		Planungsgruppe JH sendet im September Liste AG 78 an MJHA	Liste ist versehen mit dem aktuellen Sachstand Weist auf Problemstellungen hin, stellt ggfls. Lösungsmöglichkeiten dar Diesbezügliches Template wird im Vorfeld versandt
	Umsetzung	Vorstellung der Punkte und Sachstände durch Verwaltung	Bei Klärungsbedarf → Verweis in das passende Gremium (JHA Sitzung, AG 78, Planungsrunde, etc.)
Wann		Ein Samstag im Oktober, ca. 3 Stunden	Bekanntgabe des Termins vor der Sommerpause (Für die Sitzung 2020, erfolgt die Bekanntgabe nach der Sommerpause)
Ziel / Ergebnis		a) Information über den Bearbeitungsstand	Vorstellung seitens Verwaltung Alle BL für vertiefende Fragen vor Ort
		a) Klärung von Planabweichungen Festlegung von Umgang damit (z.B. Verweis in andere Gremien, Verschiebung, erneute Priorisierung) etc.	Dokumentation in Template
		a) Ergänzung um neue/weitere Themen. Priorisierung	Dokumentation in Template
		a) Lessons learned - Grundsätzlich - für anstehendes Jahr - für HH Planung	Dokumentation im Template

Jahresklausur im Jahr der HH-Aufstellung

- Vorbereitung
 - FB 23 sendet im September 2021 eine Übersicht geplanter und weiterführender Projekte/Themen mit verbundenen Zielen an MJHA
 - UA Jugendhilfeplanung versendet die o.g. Übersicht an die AG 78 mit der Bitte um Zuarbeit/Wertung
- Umsetzung
 - Moderierte Verständigung zwischen FB 23 und MJHA, welche Projekte in den Haushaltsplanaufstellungsprozess einfließen sollten, inklusive Betrachtung der vorhandenen Ressourcen

Jahresklausur außerhalb der HH-Planung

- Zeit und Ort
 - Samstag im Oktober 2021 – ca. 4/5 h
 - Ort ist noch offen
- Ziel
 - Verbindliche Festlegung von Themen/Projekten sowie den zu erreichenden Zielen
 - Verständigung, welche Gremien (UA JHP,AG 78 etc..) werden wann und wie einbezogen (Beratungs- und Entscheidungsfolge)
 - Benennung von Chancen und Risiken in den Projekten/Themen
 - Definition der Zielsetzung u. Verantwortlichkeiten
 - Priorisierung und zeitliche Verteilung

Klausur im Jahr der HH-Aufstellung

Schritte		Inhalte	Details
Was		JHA Klausur 1. Jahr HH Planung	Erste Klausur 2021, dann 2023, 2025 etc.
Wie			
	Vorbereitung	Verwaltung sendet im September Liste der Ziele, Themen und Projekte an MJHA	
		Planungsgruppe JH sendet im September Liste an MJHA	Template wird im Vorfeld versandt
	Umsetzung	Externer moderiert Anhand der Listen, gemeinsame Verständigung auf zwei Jahresplanung Untersetzung mit finanziellen Bedarfen Verteilung auf die nächste Beratungsebene JHA, AG78, Verwaltung, UA Jugendhilfeplanung	Moderation anhand einer PowerPoint
Wann		Ein Samstag im Oktober, ca. 4/5 Stunden	Bekanntgabe des Termins vor der Sommerpause,
Ziel / Ergebnis		a) Verbindliche Festlegung der Ziele/Themen/Projekte für die kommenden zwei Jahre a) Verteilung auf die Beratungs- und Entscheidungsebene - JHA - UA Jugendhilfeplanung - AG §78 (fachlich) - Verwaltung	JHA = Strategische Themen, die einer inhaltlichen Ausgestaltung bedürfen Fachliche AG §78 = Operative und strategische Themen die einer Entscheidung bedürfen AG 78 trifft Entscheidung. Bei Dissens Einbringung JHA, bei Einigung Information JHA Verwaltung: operative Themen, die einer konkreten Ausführung bedürfen. Festlegung zu welchen Themen, in welchem Setting, in welcher Form berichtet wird
		a) Definition der Zielsetzung u. Verantwortlichkeit: (Was soll Ergebnis der Beratung sein? Wer bereitet das Thema auf)?	Dokumentation im Template
		a) Priorisierung und zeitliche Verteilung	Dokumentation im Template

Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit.



Pädagogische Angebote für Schüler*innen & Fachkräfte im Distanzlernen

Vorbereitung auf pandemiebedingte Schulschließungen

- 1. Handlungsauftrag**
- 2. Projektkonzept**
- 3. Blitzlicht Projektmanagement**

- **koordiniertes Hilfsangebot „Distanzlernen“** **ZIEL**
 - ▶ für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf

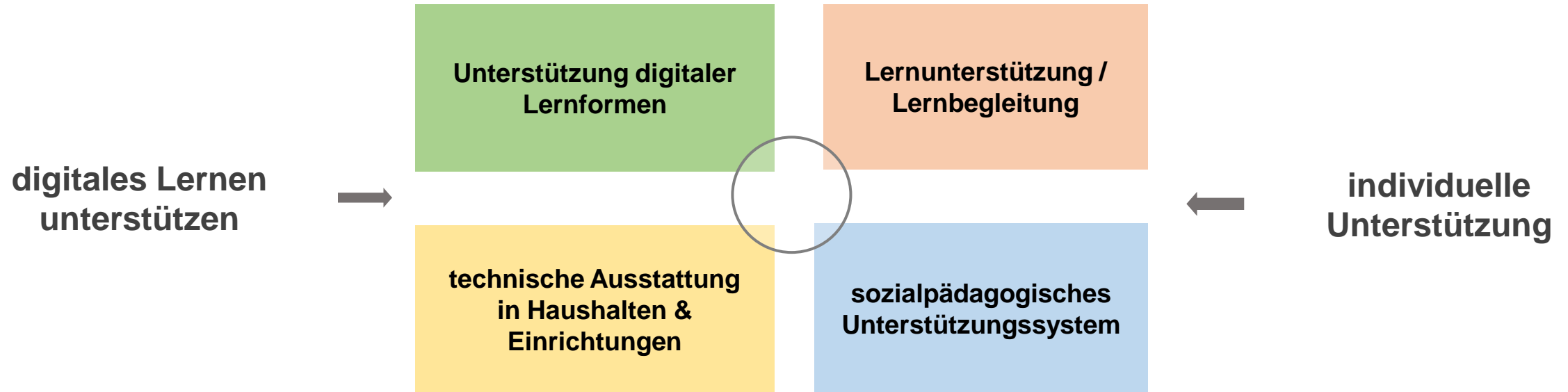
- **Szenarien**
 - **im Regelbetrieb** **SZENARIUM 1**
 - ▶ Hilfe für Ausgleich von Bildungsdefiziten
 - ▶ Angebote für Schüler*innen der Risikogruppe
 - ▶ Strukturaufbau für das Distanzlernen

 - **im erneuten Shutdown / in infektionsbedingter Quarantäne** **SZENARIUM 2**
 - ▶ Unterstützungsangebot für das Distanzlernen
 - ▶ Hilfestellungen im *Lernmix* (Distanz- und Präsenzunterricht)

2. Projektkonzept



Landeshauptstadt
Potsdam



► Technische Ausstattung in Haushalten & Einrichtungen

- Sofortprogramm DigitalPakt Schule (2.300 Endgeräte – LMF)
- Begleitung durch Starter-Hilfe (Medienwerkstatt, HPI)
 - Unboxing-Hilfe (Erklärfilme, Tutorials)
 - Vor-Ort-Beratungen / Telefon-Beratungen
 - Videokonferenzen

► Unterstützung digitaler Lernformen

Information & Qualifizierung der Akteure

- **Newsletter** für pädagogische Fachkräfte
(digitale Lernformate und -software, Fortbildungen, Tipps & Anregungen)
- Übersicht **Plattformen zu digitalen Bildungsangeboten**
(Anwendungen, Materialien, Lernportale)
- **Elternbroschüre** Distanzlernen (Leitfaden)
- Qualifizierung zur **Nutzung der HPI Cloud** (Fachkräfte, Eltern, Schüler*innen)
- **Fortbildungen zum digitalen Lernen** (Fachkräfte und Schüler*innen)

► Lernunterstützung / Lernbegleitung

Offenes Angebot

- Hausaufgabenhilfe & Ansprechpartner zum Thema Lernen (KC & JC)
- Telefonische Hotline (in Prüfung)

Zielgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf

- Individuelle Lernförderung über BuT-Paket
- Strukturierte Lernförderung an einzelnen Standorten (Junge VHS)

3. Blitzlicht aus dem Projektmanagement



Landeshauptstadt
Potsdam



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.08.2020

Informationen der Verwaltung zum Stand der PLUS-Projekte im Schuljahr 2020/2021

- erstmalige Antragstellung nach der neuen, am 01. Januar 2020 in Kraft getretenen PLUS-Förderrichtlinie – diese ist ein Ergebnis der vorangegangenen Evaluation
- aufgrund der Pandemiesituation frühzeitig und regelmäßig Hinweise von Seiten des Fachbereiches über womöglich veränderte Bedingungen bei der Durchführung der Projekte im neuen Schuljahr und Abweichungen zu den in der Förderrichtlinie festgelegten Fristen; Schreiben FB 23 vom 26.03.2019, 13.05.2020 sowie 05.06.2020
- insgesamt gingen bis zum 03.07.2020 **62 Projektanträge** von **9 Trägern der Jugendhilfe** im Fachbereich 23 ein
- die Situation stellt sich regional wie folgt dar:
32 Bewerberschulen (1 mehr als im Vorjahr) mit **62 Projekten**;
Region 1 = 12 Schulen und 24 Projekte
Region 2 = 11 Schulen und 16 Projekte
Region 3 = 9 Schulen und 22 Projekte
- das Antragsverhalten zwischen Grund-/Förderschulen und weiterführenden Schulen ist nahezu ausgewogen; **34 Projekte in Grund- und Förderschulen** und **28 Projekte in weiterführenden Schulen**
- das Antragsvolumen beträgt **384 T€** und **übersteigt** die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (350T €) um **34 T€**
- seit Beginn der Umsetzung des PLUS-Förderprogrammes in 2017/2018 werden **jährlich mehr Projekte beantragt als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen**
 - ✓ seither hat der Fachbereich 23 Lösungen zur Bewältigung der Situation erarbeitet
 - ✓ auch für die Förderperiode 2020/2021 werden Mittel in der benötigten Höhe zur Verfügung gestellt
 - ✓ Postausgang aller Zuwendungsbescheide in 32. KW erfolgt
 - ✓ eine derartige Handhabung zu Lasten des Haushaltes ist dauerhaft nicht leistbar
- die Planung und Steuerung der Mittelverwendung erweist sich wiederholt als schwierig: Hauptproblem: PLUS-Projekte beziehen sich auf das Schuljahr, die Planung im Haushalt erfolgt pro Kalenderjahr = Haushaltsjahr. Jedes bewilligte Schuljahr hat Auswirkungen auf zwei Haushaltsjahre. Dabei belasten die sehr unterschiedlichen Projektlaufzeiten in einem Schuljahr die betreffenden Haushaltsjahre sehr ungleichmäßig.

Gegenüberstellung zur Vorjahres-Antragssituation

Schuljahr 2019/20

Schuljahr 2020/21

Anzahl Projektanträge	77 (45 GS/FS; 32 Wfs) davon Ablehnungen: 0			62 (34 GS/FS; 28 Wfs) davon Ablehnungen: 0		
Antragsvolumen	516.795,04 €			384.114,56 €		
Teilnehmende Schulen	GS/FS 18	Wfs 13		GS/FS 19	Wfs 13	
Projektträger	12			9		
	<ul style="list-style-type: none"> • CULTUS UG • HochDrei e. V. • KUBUS gGmbH • Manne e. V. 	<ul style="list-style-type: none"> • Medienwerkstatt • Offener Kunstverein e. V. • § 13 e. V. • SC Potsdam 	<ul style="list-style-type: none"> • STIBB e. V. • Stiftung SPI • USV Potsdam e.V. • Zeitpunkt Montelino gGmbH 	<ul style="list-style-type: none"> • KUBUS gGmbH • Manne e. V. • Medienwerkstatt 	<ul style="list-style-type: none"> • Offener Kunstverein e. V. • Pohlibri Verlag UG • STIBB e. V. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung SPI • Treffpunkt Fahrland • Zeitpunkt Montelino gGmbH
Ablehnungsgründe	<u>keine</u> , jedoch Kürzung aller Antragssummen auf 86 v. H. zur Gewährleistung der Umsetzung aller Projekte			<u>keine</u> Postausgang aller Zuwendungsbescheide bis 03.08.2020 erfolgt		

4.7. Elternbeitragsordnung 2020/ 2021

Aktueller Zwischenstand Einvernehmensherstellung ab 08/2020

29.07.2020

Sachstand

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sind nunmehr gehalten, ab August 2020 eine eigene Elternbeitragsordnung zu erarbeiten und diesbezüglich mit der LHP Einvernehmen gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG herzustellen.

Die freien Träger haben im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein trägerinternes Muster erarbeitet und dieses allen Trägern der LHP zur Verfügung gestellt. Weiterhin hat der Fachbereich 23 Ende Juni eine Orientierungshilfe zur Erteilung des Einvernehmens erarbeitet und ebenfalls den Trägern zur Verfügung gestellt.

Vereinzelte Träger signalisierten dennoch einen Hilfebedarf zur weiteren Verfahrensweise und insbesondere zur Erstellung einer entsprechenden Elternbeitragsordnung. Mitte Juli organisierte der Fachbereich 23 dann für die betroffenen Träger eine Informationsveranstaltung und versuchte dabei sämtliche Fragen der Träger zu beantworten. Dabei wurde ebenfalls deutlich, dass die Träger selbst die Verwunderung / den Ärger der Eltern über unterschiedliche Beiträge innerhalb der LHP wahrnehmen.

Beurteilung/Lösungswege/Alternativen/Stellungnahme

Mit Stand 29.07.2020 sind insgesamt 9 Anträge auf Einvernehmensherstellung, hauptsächlich von kleineren Trägern, eingegangen. Die LHP hat diesbezüglich bereits einen Prüfvermerk erarbeitet (welcher in einer der vorherigen Sitzungen vorgestellt wurde) und diesen nochmals angepasst. Weiterhin befindet sich ein Musterbescheid zur internen Abstimmung beim Rechtsamt. Nach entsprechender Rückmeldung durch das Rechtsamt wird mit der Bearbeitung begonnen.

Zusätzliches Personal, welches die Bearbeitung entlastend übernehmen sollte, konnte nicht bereitgestellt werden. Die Arbeitsgruppe Kita-Finanzierung wird daher die Aufgabe primär übernehmen und möglichst zeitnah vorliegende Anträge bearbeiten.

Es wird davon ausgegangen, dass mit allen Trägern Einvernehmen hergestellt werden kann.

- UA nimmt zur Kenntnis: Frau Reisenweber leitet jetzt kommissarisch (unter Abstimmung mit den Bereichsleitungen und weiteren Festlegungen seitens Frau Aubel bis Ende August)
- Stelle soll ausgeschrieben werden mit Ziel der Neubesetzung ab 1/2021
- UA bietet Frau Reisenweber seine Unterstützung an

1. Was hat in der Krisensituation in Kooperation zwischen Verwaltung und Trägern gut geklappt? Was sollte optimiert werden?

- Frau Dr. Müller ist in Erinnerung, dass verschiedene Freie Träger eigenverantwortlich Kinder „aufgefangen“ haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten
- Auch bei Feriengestaltung ist man innovativ aus „eingefahrenen Gleisen ausgebrochen“, um situationsgerecht Angebote zu unterbreiten
- Man sollte davon ausgehend einige Rahmenbedingungen prüfen, u.a. Stellenaufwuchs bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Vorgaben des MBS sind nach wie vor unglaublich spät und z.T. unverständlich → für die Praktiker schwer nachvollziehbar und nicht hilfreich
- AG Jugendförderungen festgestellt, dass Unterstützung durch Herrn Becker sehr gut war
- Oft waren Träger sehr unsicher und agierten verschieden, da auch Rechtssicherheit fehlte
- Im Rahmen der verschiedenen Wünsche und Bedingungen war es eine hohe Verantwortung für die freien Träger, Entscheidungen zu treffen
- Im Bereich HzE fühlt Frau Frehse sich etwas „im Stich gelassen“ → vor allem hinsichtlich der Entscheidung der Mitarbeitenden (die Risikopersonen sind) zu Hause zu bleiben, besteht ein Unterstützungs- oder Regelungsbedarf, weil einige Träger davon sehr viele hatten
- Themenvielfalt sollte besser in die AG´s nach § 78 gegeben werden, um die Vielfalt auch umfassend abzuholen
- Welche FRAGEN wollen wir stellen? Und wie abfragen? Ist es leistbar?
- Frau Reisenweber ergänzt, dass auch die Verwaltung Schwierigkeiten gehabt hat mit einer schnellen Bewertung: wer ist Risikoperson und wie kann wer unter welchen Bedingungen arbeiten kommen ...Verwaltung ist auch Arbeitgeber
- Teilweise mussten die Landesvorgaben interpretiert werden ehe sie weitergegeben werden konnten und es fehlte verwaltungsinterne Unterstützung
- Statt Unterstützung durch das Gesundheitsamt zu erhalten, unterstützten Kolleg*innen des FB 23 auch dort (auch mit Personal)

- Wer sollte in so einer Task force-Gruppe zum Thema „Distanzlernen“ dabei sein?
- ZIEL der Gruppe?
 - o Kommunikation in Krise muss verlässlich sein
 - o Nutzung vieler Expertisen auch außerhalb der Verwaltung
 - o Festlegung kurzfristiger Entscheidungsspielräume (ggf. befristet in der Krise)
 - o Thema „Distanzlernen“ könnte ein Beispielthema sein

- Diese Task force braucht Entscheidungsbefugnis
- Dies kann der JHA beauftragen
- Zum Thema „Kommunikation“ sollten wir im Jugendhilfebereich bleiben
- Idee, den JHA fragen: sollen wir als UA einen Fragekatalog erstellen für die AG-Abfrage und sollen wir eine Task force bilden (mit welchem Ziel)

2. Rückblick JHA-Klausur 20.06.2020

- 1) Bedienungsanleitung für „Antrag stellen“ erarbeiten und den JHA-Mitgliedern zur Verfügung stellen
- kommt im nächsten JHA September
- 2) Konzeption für die Öffentlichkeitsarbeit des JHA
- Gemeint war der JHA – da wird zukünftig unter dem TOP „Sonstiges“ besprochen, ob und wenn ja wer/wie etwas an die Öffentlichkeit gegeben werden sollte

3. Ausblick Jugendhilfeausschuss am 13.08.2020

- Dank an die neue Übersicht, der Informationen der Verwaltung (gute Transparenz)
- Abkürzungen bitte ausschreiben
- Sitzungskalender: noch weitere Termine vorsichtshalber anmelden: Vorschläge sind zunächst 21.01. und 19.8.2021

Kosten für das Mittagessen an Potsdamer Horteinrichtungen

§ 17 KitaG: Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen

versus

§ 113 BbgSchG: angemessenen Preisen



Hort an der
Grundschule

• Ausgangslage:

- Hortträger hat keine eigene Küche zur Verfügung -> keine Versorgung der Kinder mit einem Mittagessen möglich
- Eltern müssen einen Vertrag mit dem Caterer der Grundschule abschließen und zahlen gemäß §113 BbgSchG
- Bei einem bestehenden Hortvertrag hat der Hortträger jedoch den Versorgungsauftrag -> Vertrag zwischen Hort und Caterer müsste erfolgen, Eltern dürften nur einen Zuschuss gemäß § 17 KitaG für das Mittagessen zahlen



stadtinterne Vereinheitlichung:
LHP zahlt dem Hortträger die
Differenz zwischen den ersparten
Eigenaufwendungen und dem Preis
für das Mittagessen des Caterers



Kita-Rechtsreform: Anpassung der
zu zahlenden Essenspreise im
Sinne des KitaG, „häusliche
Ersparnis“ oder des BbgSchG,
„angemessene Höhe“

Kosten

Kindertageseinrichtungen

- Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (§17 KitaG)
- Potsdam 1,93€ (gemäß Tagespflege)

Schule

- Zu angemessenen Preisen (§113 BbgSchG)
- Preise zwischen 1,73 € und 3,90 € (19/SVV/0683)

Höhe der Kosten bei Finanzierung gemäß Kita-Gesetz

Finanzieller Mehrbedarf von rund
1,3 Mio. Euro pro Jahr
(rund 2 Mio. Euro inkl. Sek. I)



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport



**Kinderschutzbericht
Berichtsjahr 2019
der Landeshauptstadt Potsdam**

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Arbeitsgruppe Strategie, Bildung und Jugendhilfe
Ansprechpartner: Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Kelch, 2301
(Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen)

Fotos:

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam / Ulf Bötcher/ Oksana Kuzmina-Fotolia.com/ S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

Stand: Juli 2020

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abbildungen und Tabellen	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Einführung	6
1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis	7
2. Bestimmung von Begriffen	8
3. Datenerfassung und Datenanalyse	10
4. Kinder in Potsdam	12
5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	13
5.1. Ausgangslage	13
5.2. Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	14
5.3. Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und „Informationsgeber“	15
5.4. Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung	15
5.5. Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren	16
5.6. Verfahren – „Informationsgeber“ – Einschätzung Kindeswohlgefährdung	16
5.7. Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen	18
5.8. Formen von Kindeswohlgefährdung	18
5.9. Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen	19
5.10. Regionale Unterschiede	20
6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII	21
6.1. Ausgangslage	21
6.2. Anzahl der Inobhutnahmen und Altersgruppen	21
7. (Vorläufige) Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 42 a SGB VIII	23
7.1. Ausgangslage	23
7.2. Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Altersgruppen	24
8. Einsätze der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“	25
8.1. Ausgangslage	25
8.2. Datenlage zur Beratung	25
8.3. Auswertung der Beratungsleistung und des Arbeitskreises	27
9. Frühe Hilfen	29
9.1. Ausgangslage	29
9.2. Angebot „Familienhebammen“	29
9.3. Angebot „Anonymisierte Fachberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern“	30
10. Kooperationen	33
11. Arbeitskreis Kinderschutz	34
12. Vorhaben im Jahr 2020	35

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Kinder in Potsdam im Jahr 2019 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020)	12
Abbildung 2	Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020)	12
Abbildung 3	Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	14
Abbildung 4	Verfahren und „Informationsgeber“ (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)	15
Abbildung 5	Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	15
Abbildung 6	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	16
Abbildung 7	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)	17
Abbildung 8	Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)	18
Abbildung 9	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	18
Abbildung 10	Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	19
Abbildung 11	Anzahl der Kinder in Planungsräumen der Arbeitsgruppen und Verfahren zum Kinderschutz (regional) (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020; Statistik Prosoz14+, LHP, 2020) (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	20
Abbildung 12	Gefährdungseinschätzung (regional) (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	20
Abbildung 13	Inobhutnahmen und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	22
Abbildung 14	Vorläufige Inobhutnahmen und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	24
Abbildung 15	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2019)	26
Abbildung 16	Beratung und Nutzer (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2019)	27
Abbildung 17	Entwicklung des Angebotes (Datenquelle: Sachbericht 2019 „Familienhebammen“, Lehmann, LHP)	30
Abbildung 18	Beratungsstunden im Vergleich (Datenquelle: Sachbericht „Anonymisierte Fachberatung“ 2019, Derksen, Familienzentrum FH Potsdam)	31
Abbildung 19	Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht „Anonymisierte Fachberatung“ 2019, Derksen, Familienzentrum FH Potsdam)	31
Tabelle 1	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)	16
Tabelle 2	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)	17

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
etc.	und die übrigen (Dinge)
ff	fortführend
GG	Grundgesetz
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. V. m.	in Verbindung mit
Jugendamt	Regionale Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
Nr.	Nummer
u. a.	unter anderem
SGB	Sozialgesetzbuch
Tab.	Tabelle
PIA	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)
z. B.	zum Beispiel

Einführung

Im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam (2015) wurde festgeschrieben, dass im Sinne einer Qualitätssicherung und -entwicklung den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt wird.

Dieser Bericht soll im Wesentlichen beinhalten:

- die Auswertung aller Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen im Berichtsraum und daraus abgeleitete Rückschlüsse für die künftige Angebotsentwicklung,
- einen Rückblick auf die Arbeit des Arbeitskreises Kinderschutz und
- Informationen über den jährlich zu beantragendem Zuschuss im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“.

Neben den genannten Punkten wird der Bericht 2019 weiter ausgeführt und die Themen Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und das Angebot der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ auswerten. Zum Ende des Berichtes werden die Vorhaben für das Jahr 2020, die in Verbindung mit dem Kinderschutz und den Frühen Hilfen stehen, benannt und erläutert.

Die Auswahl der Themen zum vorliegenden Bericht verstehen sich als Angebot, um neben der Datenlage die inhaltliche Arbeit in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen darzustellen. Für den Folgebericht zum Berichtsjahr 2020 bestehen für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und den Stadtverordneten der Landeshauptstadt Potsdam die Möglichkeit gewünschte Themen und Daten (Auswertungen) für die Bereiche Kinderschutz und Frühe Hilfen vorzuschlagen. Diese werden, wenn umsetzbar, im folgenden Bericht berücksichtigt.

Im Bericht wird auf die Verwendung von weiblicher und männlicher Schriftform verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

„Elternrecht“

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (Artikel 6 GG).

„Kinderrecht“

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII).

„Recht auf Unterstützung“

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten von jungen Menschen und Familien an (§ 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (§ 8a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (§ 2 AGKJHG).

„Wächteramt und Schutzauftrag“

- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (§ 1 Abs. 1 KKG).
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG).
- In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42, 42 SGB VIII, sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse

im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl nach §§ 1666, 1666a BGB.

- Die Potsdamer Schulen, die Brandenburger Polizei sowie die Berufsgruppen nach § 4 KKG (z. B. Lehrer, Ärzte, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen) unterliegen eigener Gesetzgebung bzw. Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes.
- Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Potsdam sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Verträge nach §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

2. Bestimmung von Begriffen

Im vorliegenden Bericht werden Begriffe verwendet, die einer Bestimmung bedürfen.

„Kindeswohlgefährdung“

- Kindeswohlgefährdung orientiert sich an der Rechtsprechung als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge, mit ziemlicher Sicherheit, zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.
- Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte des Jugendamtes.

„Formen von Kindeswohlgefährdung“

- Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene Formen vorgenommen werden:
 - Vernachlässigung – Unterlassung von bzw. dem Alter entsprechend nicht ausreichend bezogen auf Essen, Trinken, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, Schlafen und emotionale Zuwendung;
 - Aufsicht – Unterlassung von altersentsprechender Betreuung, Schutz vor Gefahren, unkontrollierter und nicht altersgerechter Medienkonsum;
 - sexuelle Gewalt – Einbeziehung, Nötigung und Aufforderung in und zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung;
 - körperliche Gewalt – Schlagen, Schütteln, Verbrennungen, Einsperren;
 - seelische Gewalt – Drohung, Entwertung, Beschimpfung, Miterleben von Gewalt, eskalierende Partnerschaftskonflikte, Missbrauch der elterlichen Sorge.
- Die vorgenommene Unterscheidung hat einen orientierenden Charakter, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

„Gewichtige Anhaltspunkte“

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen.

„dringende Gefahr“

- Eine dringende Gefahr nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt bereits vor, wenn bei ungehindertem Verlauf, ohne sofortigen Eingriff oder im Entgegenwirken mit einer geeigneten Maßnahme, ein erheblicher Schaden für das Kind oder den Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

„Personengruppenbezeichnungen“

- Fachkräfte nach diesem Bericht sind Mitarbeitende im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam, die folgende Aufgaben im Auftrag wahrnehmen: Gewährleistung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII), Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII), Prüfung und Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII (§§ 17 bis 20, 27 bis 34, 41 SGB VIII) und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII).

Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam wird im weiteren Bericht als Jugendamt bezeichnet.

- Personensorgeberechtigte sind Personen (Eltern, Vormünder, Ergänzungspfleger) die das Recht der Personensorge nach § 1631 BGB innehaben.
- Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und Personen, die mit Einwilligung dieser für das Kind oder den Jugendlichen sorgen.

3. Datenerfassung und Datenanalyse

Im vorliegenden Bericht werden die Daten zum Kinderschutz und zu den Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam zum Berichtsjahr 2019 dargestellt.

→ Das Berichtsjahr 2019 ist der Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Die Daten im Bericht basieren auf der Auswertung:

- von Registerdaten des Bereiches Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam,
- von statistischen Daten zu Verfahren zum Schutzauftrag nach § 8a Absatz 1 SGB VIII und zu Schutzmaßnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII der Landeshauptstadt Potsdam/ des Landes Brandenburg (Landesamt für Statistik, Cottbus) sowie
- von Sachberichten und Evaluationsbögen zu Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 SGB VIII (z. B. Geschlecht und Alter des Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe etc.).

Für die statistische Erfassung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des oder der Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschafft und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde. Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden (Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016).

→ Eingehende Meldungen oder Informationen zum Kindeswohl im Jugendamt sind nicht gleichzusetzen mit der Einleitung eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII – das heißt, dass nicht jede Meldung oder Information zur Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt.

Inobhutnahmen bezieht sich auf Kinder und Jugendliche, die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. dem Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (unbegleitete ausländische Minderjährige). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben.

→ Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 SGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).

- Die örtliche Zuständigkeit (Jugendamt) für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuwendungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt die nach Landesrecht (Land Brandenburg) für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen (z. B. Kindeswohl, Gesundheit etc.) nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 88a Abs. 1 SGB VIII).
- Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42a SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht (Land Brandenburg) nichts Anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Berichtsjahr bedeutet, dass ausschließlich nur die Daten von beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Maßnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII im Jahr 2019 ausgewertet werden.

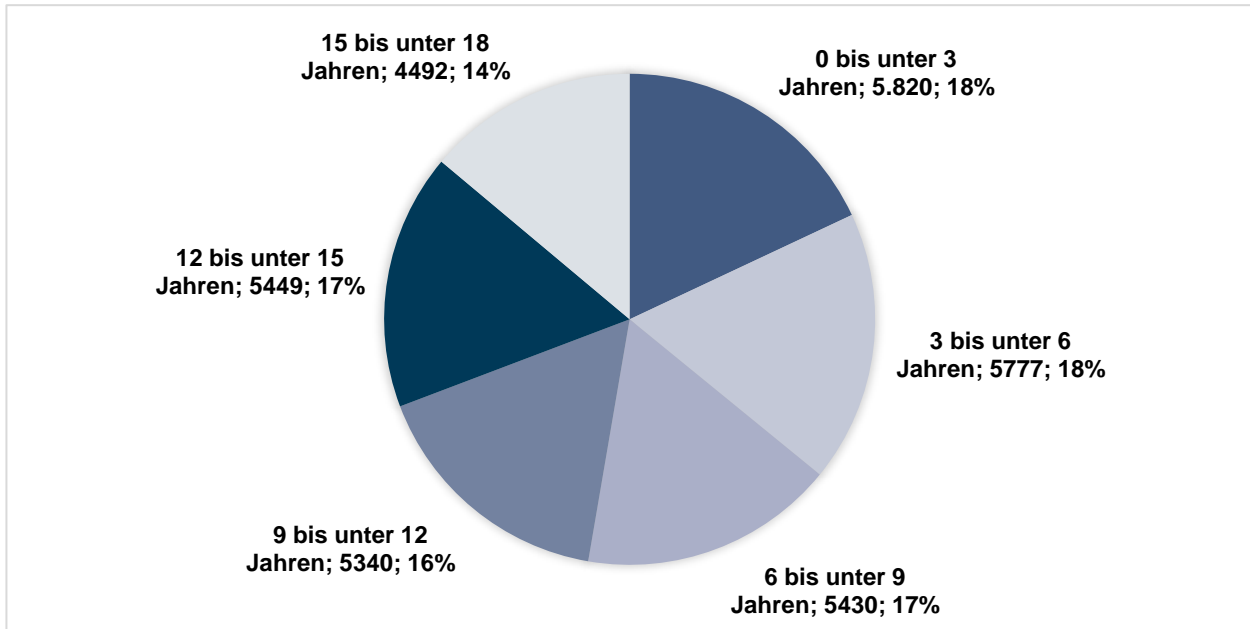
- Das heißt, das Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2018 begonnen und im Jahr 2019 beendet wurden, berücksichtigt werden.
- Nicht beendete Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die über den 31.12.2019 weiterbestehen, werden nicht berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2019 wurden zu einzelnen Kindern und Jugendlichen mehrere Verfahren nach § 8a SGB Abs. 1 VIII sowie Schutzmaßnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII beendet. Hintergründe dafür waren verschiedene Meldungen und Ereignisse zum Kindeswohl, die sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten ereignet haben.

4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam

Im Jahr 2019 lebten 180.503 Einwohner in der Landeshauptstadt Potsdam, davon waren 31.908 Kinder und Jugendliche, sowie 1806 Kinder unter einem Jahr.

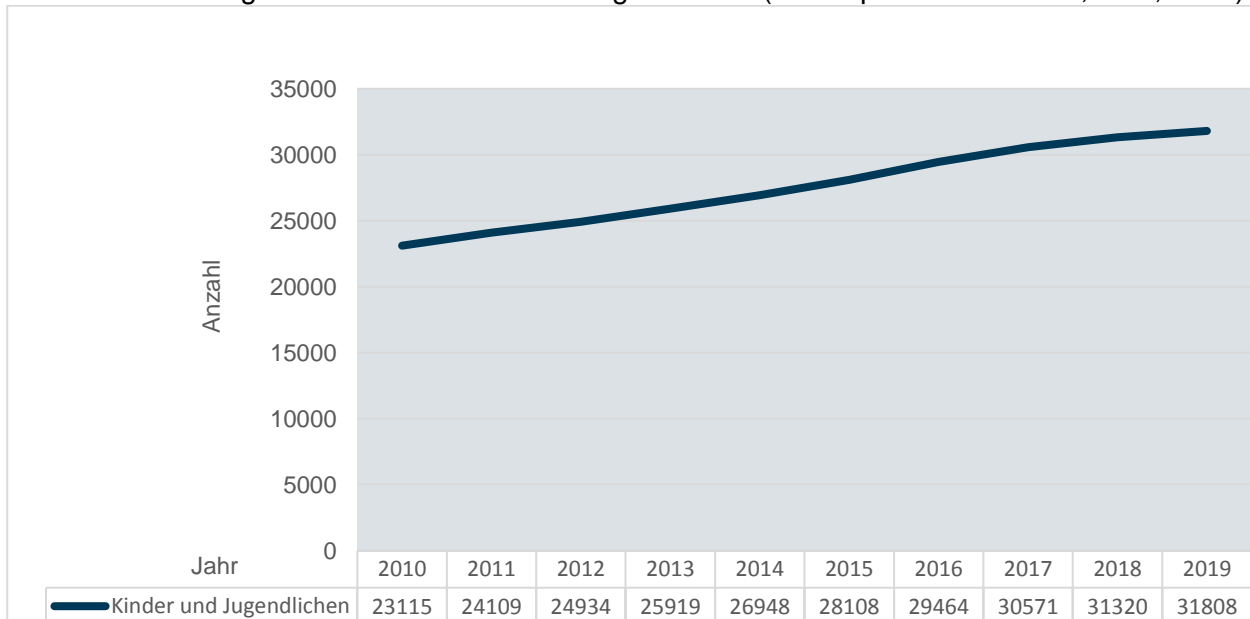
Abb. 1 Kinder in Potsdam im Jahr 2019 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020)



Innerhalb von 10 Jahren hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 8.693 erhöht. Im Zeitraum 2017 bis 2019 hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen um 1337 von 30.571 auf 31.908 erhöht.

→ Entsprechend stehen Datenlagen zu Kinderschutzverfahren nach § 8a Absatz 1 SGB VIII und bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Verhältnis zueinander.

Abb. 2 Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020)



5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

5.1. Ausgangslage

Werden dem Jugendamt durch eigene Erkenntnisse, durch den Minderjährigen selbst oder durch Hinweise von Dritten (auch anonym) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Persönlichkeitsentwicklung am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Die Fachkräfte des Jugendamtes verschaffen sich, unter dem Vorbehalt der fachlichen Einschätzung, vom Kind oder vom Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erfolgt in der Regel die Einbeziehung von weiteren Fachkräften – Personen, die das Kind oder den Jugendlichen in ihrem beruflichen Kontext erleben und/ oder Personen mit speziellen Fachkenntnissen im Kontext der gewichtigen Anhaltspunkte.

- Das sind insbesondere Personen in Kindertagesstätten, Schulen und medizinischen/therapeutischen Bereich (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).
- Die Einbeziehung dieser Personen erfolgt in der Regel mit Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Kann einer Kindeswohlgefährdung durch die (freiwillige) Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen begegnet werden, so hat dies immer Vorrang gegenüber dem Eingriff in das Elternrecht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

- In der Umsetzung dessen, müssen den Erziehungsberechtigten notwendige und geeignete Hilfen angeboten werden (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Das Familiengericht wird in Verfahren zum Kinderschutz durch das Jugendamt unterrichtet (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind;
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. diese dazu nicht in der Lage sind;
- Erziehungsberechtigte notwendige und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen;
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 42 SGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 VIII

wird im Abschnitt 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, auf Grundlage der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen, der Analyse von weiteren Erkenntnissen, Risikofaktoren und Ressourcen, mit einer abschließenden Gefährdungseinschätzung beendet.

- Die Gefährdungseinschätzung führt zu einer abschließenden Bewertung:
 - a) es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht kein Hilfebedarf oder
 - b) es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht ein Hilfebedarf oder
 - c) eine Kindeswohlgefährdung und ein Hilfebedarf liegen vor oder
 - d) eine Kindeswohlgefährdung liegt vor und es besteht ein akutes Schutzbedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen.

Die Umsetzung des Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird in der Landeshauptstadt Potsdam in einer Dienstanweisung geregelt.

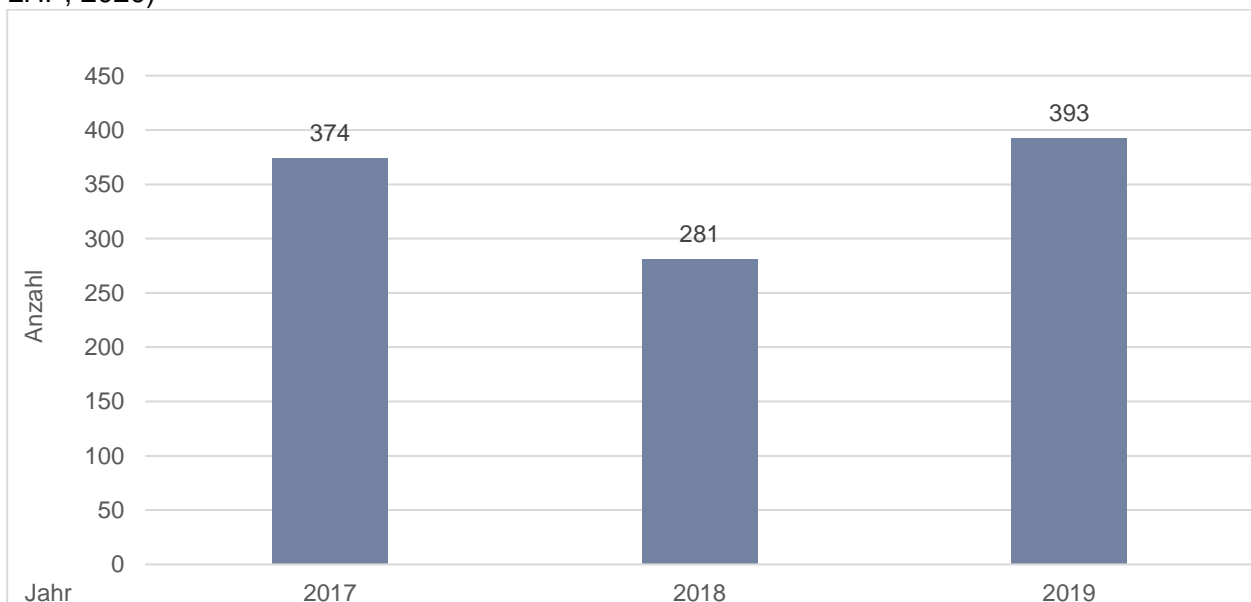
5.2. Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Im Berichtsjahr 2019 wurden 393 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet.

Zum Berichtsjahr 2018 haben sich die beendeten Verfahren um 112 Verfahren erhöht.

- Die Erhöhung der Verfahren ist unter anderem aufgrund von verspäteten erstellten Statistiken zurückzuführen. Von den 393 beendeten Verfahren im Jahr 2019 wurden 81 Verfahren im Jahr 2018 und früher begonnen bzw. durchgeführt.
- Eine verspätete Erstellung einer Statistik hat keine Auswirkungen auf die Durchführung eines Kinderschutzverfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in der Praxis.
- Laufende Verfahren („nicht beendet“) sind nicht Gegenstand der Statistik.

Abb. 3 Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)

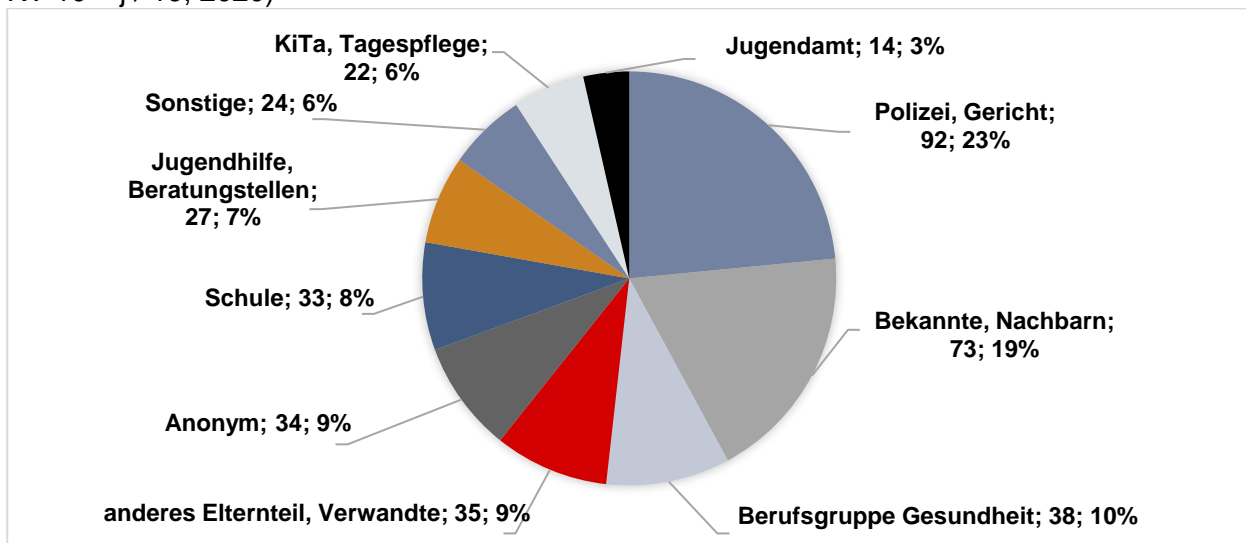


5.3. Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und „Informationsgeber“

Die 393 durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt wurden eingeleitet aufgrund von Meldungen von Dritten (Polizei, Schule, Nachbarn, anonym etc.), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt, sowie durch die Vorsprache von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Jugendamt.

- Meldungen von der Polizei sowie durch Personen im Umfeld der Familie (Verwandte, Bekannte, Nachbarn) sind Anlass für fast die Hälfte aller durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Abb. 4 Verfahren und „Informationsgeber“ (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)

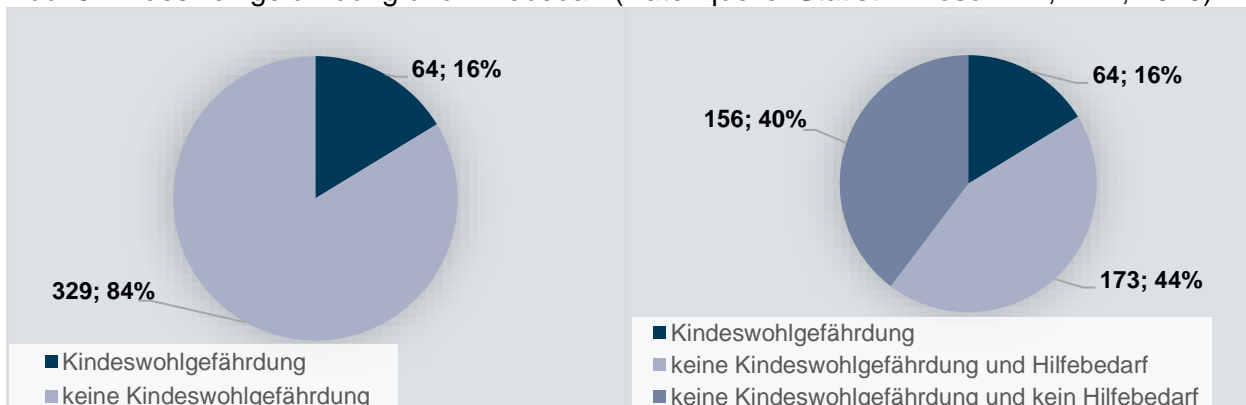


5.4. Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung

Die beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII führten im Rahmen der Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes zur folgenden Einschätzung:

- in 64 von 393 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt,
- in 329 von 393 Verfahren lag keine Kindeswohlgefährdung vor, wovon in 173 Verfahren ein Hilfebedarf und in 156 Verfahren kein Hilfebedarf eingeschätzt wurde.

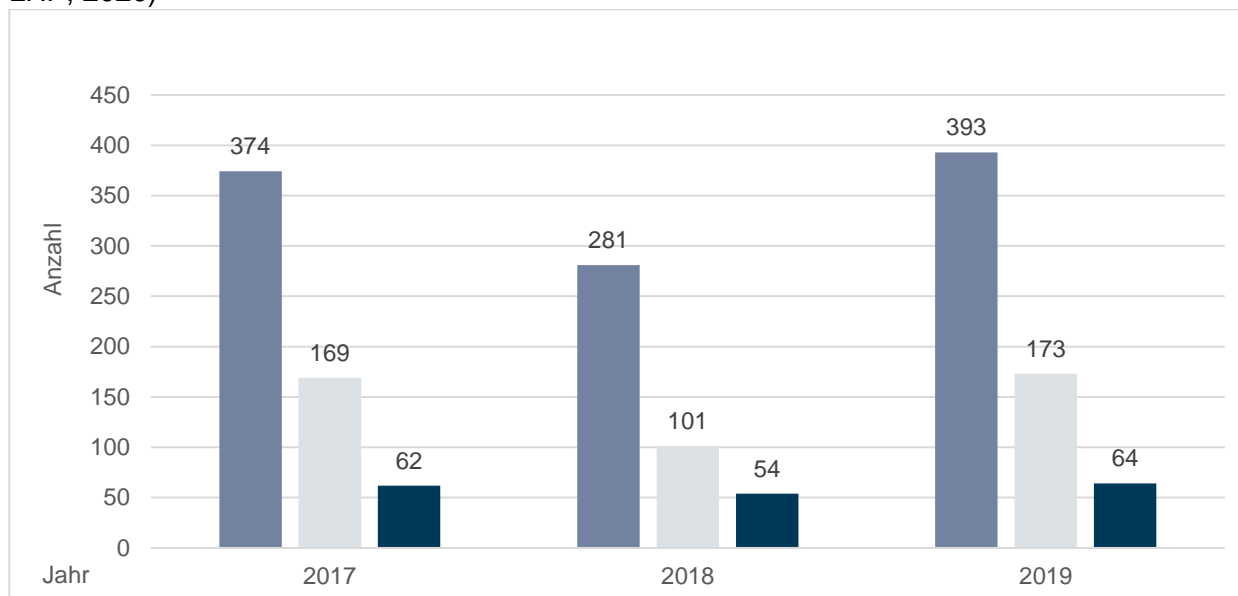
Abb. 5 Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



5.5. Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren

Im Berichtsjahr 2019 haben sich die bestätigten Kindeswohlgefährdungen, im Vergleich zum Berichtsjahr 2018 um 10 Fälle und zum Berichtsjahr 2017 um 2 Fälle, erhöht.

Abb. 6 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



Tab. 1 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)

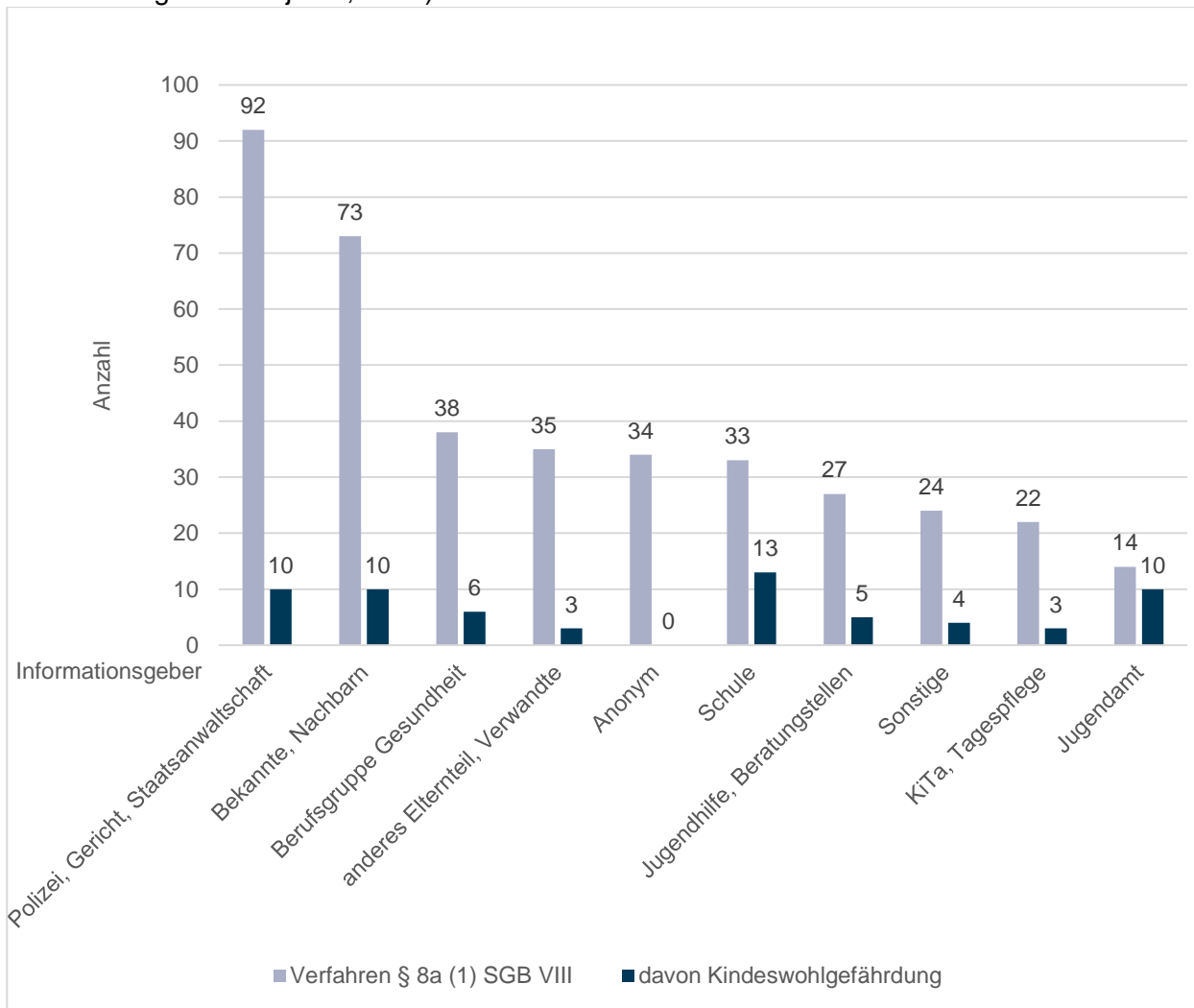
	2017	2018	2019
Verfahren (§ 8a Abs.1 SGB VIII)	374	281	393
(davon) Hilfebedarf	169	101	173
(davon) Kindeswohlgefährdung	62	54	64

5.6. Verfahren – „Informationsgeber“ – Einschätzung Kindeswohlgefährdung

Die Meldungen der Personen- und Berufsgruppen führten anteilig zu sehr verschiedenen Ergebnissen, in der abschließenden Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes, zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

- Anonyme Meldungen führten in jedem Fall zu einer Einschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Meldungen durch die Fachkräfte der Schulen führten in der abschließenden Einschätzung zu einer überdurchschnittlichen Bewertung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (im Durchschnitt 16 %, Schule 39 %).

Abb. 7 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)



Tab. 2 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)

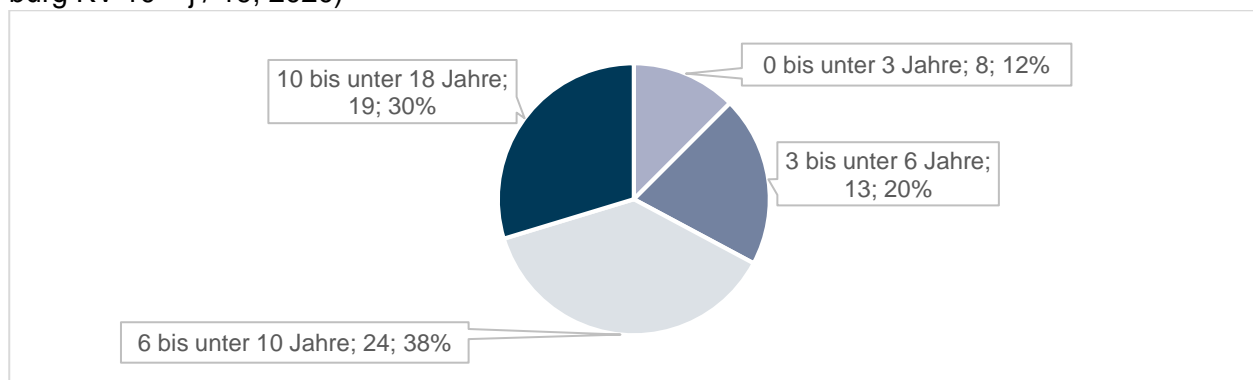
	Meldungen	davon KWG	in Prozent
Gesamt	393	64	16,3
<i>davon</i>			
Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft	92	10	10,9
Bekannte, Nachbarn	73	10	13,7
Berufsgruppe Gesundheit	38	6	15,8
anderes Elternteil, Verwandte	35	3	8,6
Anonym	34	0	0
Schule	33	13	39,4
Jugendhilfe, Beratungsstellen	27	5	18,5
Sonstige	24	4	16,7
KiTa, Tagespflege	22	3	13,6
Jugendamt	14	10	71,4

5.7. Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen

Von den 64 Einschätzungen mit Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung waren 32 Mädchen und 32 Jungen betroffen.

In der Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahren war die Anzahl der bestätigten Fälle mit 24 Kindern am Höchsten. In der Altersgruppe von 0 bis unter 3 Jahren gab es 8, in der Altersgruppe 3 bis unter 6 Jahren gab es 13, und in Altersgruppe 10 bis unter 18 Jahren gab es 19 bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

Abb. 8 Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg KV 10 – j / 19, 2020)

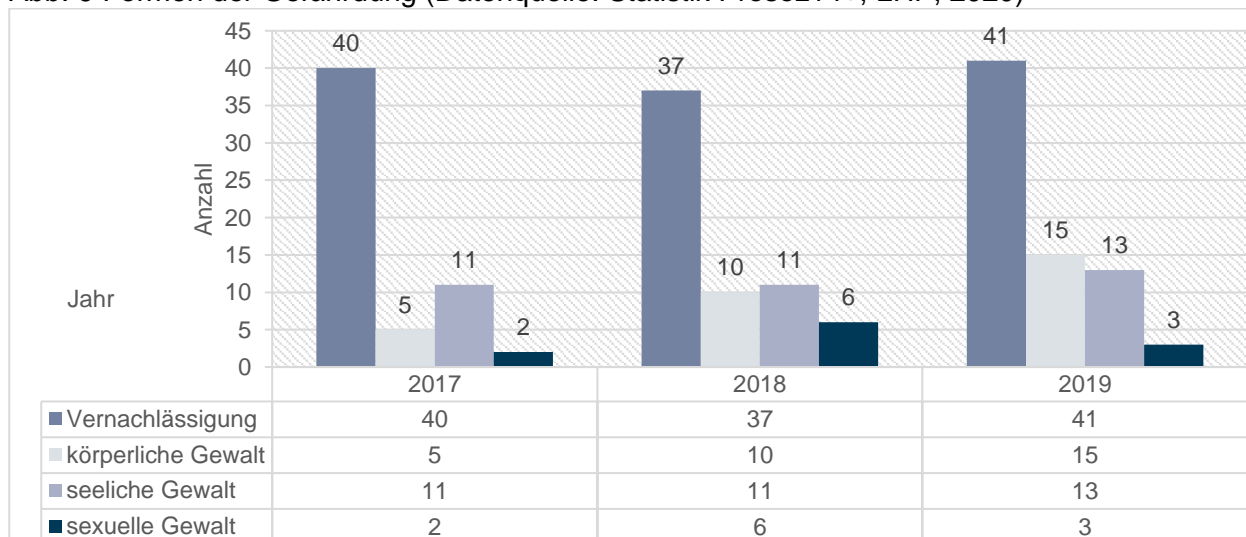


5.8. Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Vernachlässigung war mit 41 von 64 Fällen die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde in 3 von 64 Fällen eingeschätzt. In 28 von 64 Fällen lag eine seelische oder körperliche Misshandlung (Gewalt) von Kindern und Jugendlichen vor.

- In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.
- Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist in Form einer Statistik nicht realistisch darstellbar.

Abb. 9 Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



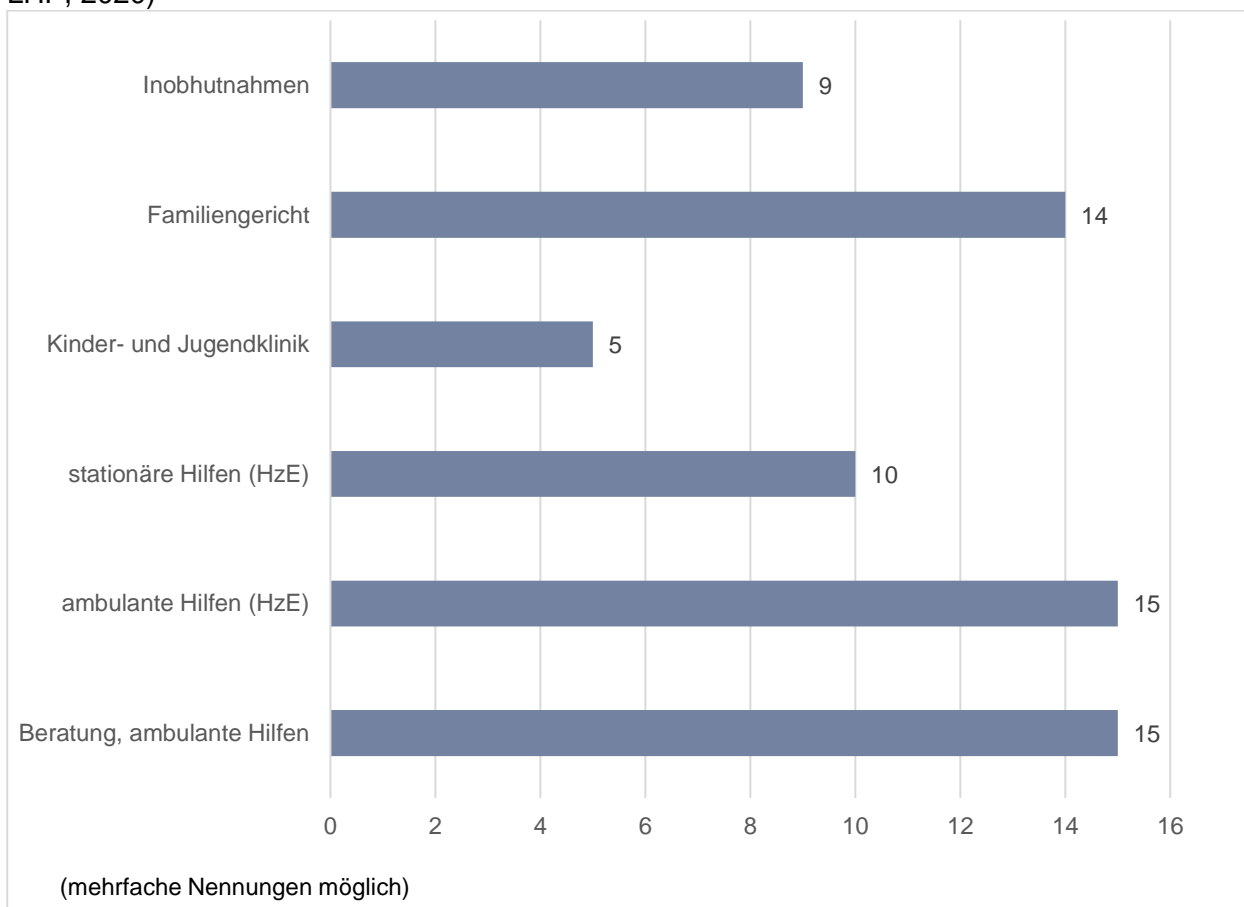
5.9. Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen

In 30 von 64 Fällen einer bestätigten Kindeswohlgefährdung wurden ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (Beratung, Mediation, Begleiteter Umgang, Familienberatung, Flexible Hilfen) und in 10 von 64 Fällen stationäre Hilfen zur Erziehung (Pflegestellen, Kinder- und Jugendwohngruppen) nach dem SGB VIII gewährt. In 5 von 64 Fällen wurden die Kinder und Jugendlichen in einer Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen.

Wirken die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht mit, nehmen sie notwendige und geeignete Hilfen nicht an oder sind sie dazu nicht Lage, und können sie der Gefährdung für ihre Kinder nicht entgegenwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht unterrichten und bei dringender Gefahr das Kind oder den Jugendlichen nach den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Obhut nehmen.

- Das Familiengericht wurde in 10 Verfahren unterrichtet.
 - 9 Kinder und Jugendliche wurde durch die Fachkräfte des Jugendamtes innerhalb eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und einer bestätigten Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen.
- Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 6.2. Anzahl der Inobhutnahmen und Altersgruppen).

Abb. 10 Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



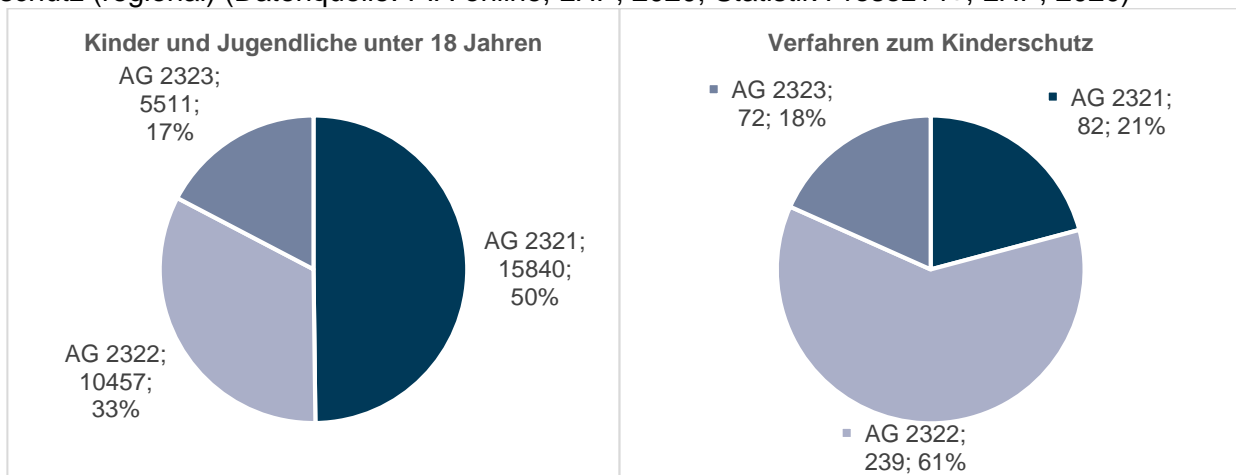
5.10. Regionale Unterschiede

Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wird in Arbeitsgruppen (AG) untergliedert.

- Die AG 2321 arbeitet in den Planungsräumen: Groß Glienicke, Krampnitz, Sacrow, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/ Paaren, Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Eiche, Grube, Golm, Nauener und Berliner Vorstadt, Innenstadt, Brandenburger Vorstadt und Potsdam West.
- Die AG 2322 arbeitet in den Planungsräumen: Zentrum Ost, Babelsberg, Klein Glienicke, Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld und Alt Drewitz.
- Die AG 2323 arbeitet in den Planungsräumen: Templiner und Teltower Vorstadt, Schlaatz und Waldstadt.

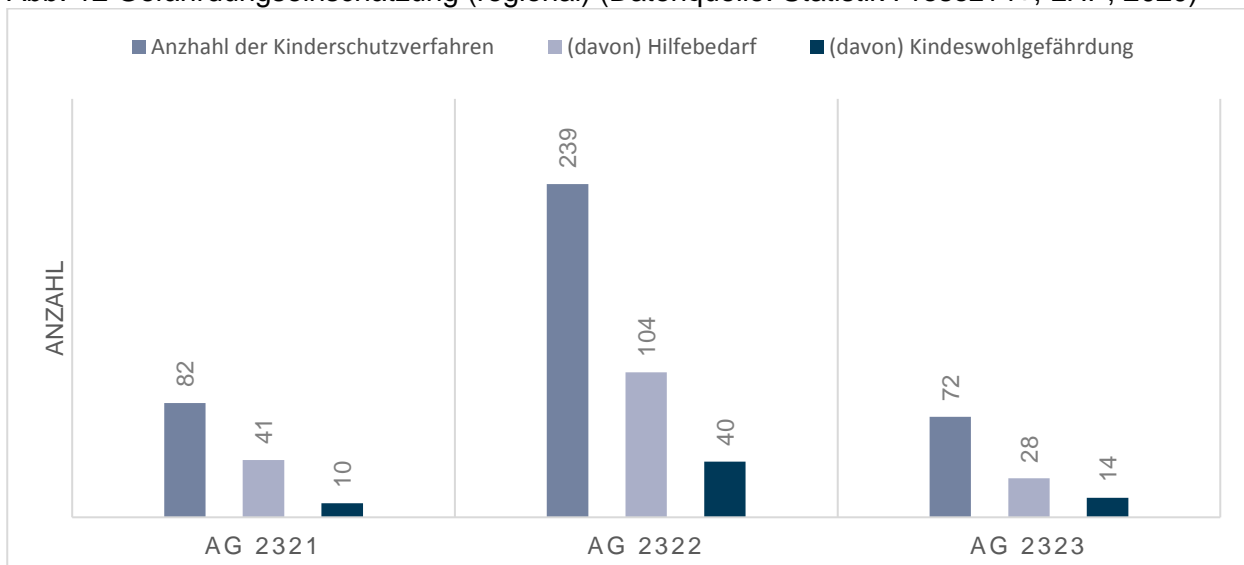
Die höchste Anzahl von beendeten Verfahren nach § 8a Absatz 1 SGB VIII (239 von 393) gab es in den Sozialräumen der AG 2322 (33% Kinder und Jugendliche zu 61% beendete Verfahren).

Abb. 11 Anzahl der Kinder in Planungsräumen der Arbeitsgruppen und Verfahren zum Kinderschutz (regional) (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2020; Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



Die höchste Anzahl von bestätigten Kindeswohlgefährdungen (49 von 64), sowie der Einschätzung das ein Hilfebedarf vorliegt (104 von 173), gab es in den Sozialräumen der AG 2322.

Abb. 12 Gefährdungseinschätzung (regional) (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII

6.1. Ausgangslage

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII) oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder eines Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder des Jugendlichen voraus.

→ Die Bitte des Kindes oder des Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt es besteht die Pflicht tätig zu werden.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen, aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/ auf andere Weise (z.B. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden und
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung.

Die Inobhutnahme endet mit „Übergabe“ (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger), wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z. B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

6.2. Anzahl der Inobhutnahmen und Altersgruppen

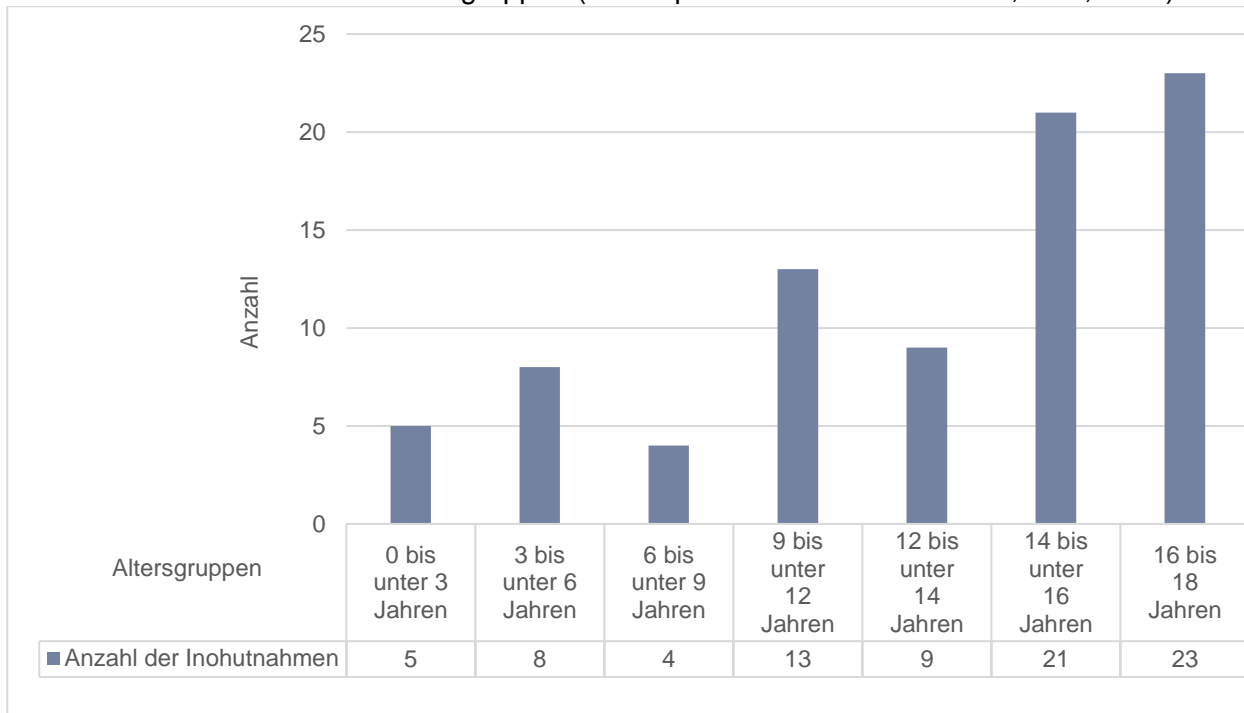
Im Berichtsjahr 2019 wurden 83 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt Potsdam vorgenommen. Das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Minderjährigen, sowie Kindern (unter 14 Jahren) zu Jugendlichen (ab 14 Jahren), ist ausgeglichen.

→ Die Zahl von 83 Inobhutnahmen durch das Jugendamt bezieht sich nicht auf 83 in Potsdam lebende Kinder und Jugendliche. Es wurden im Jahr 2019 mehrere Jugendliche mehrmals zu verschiedenen Zeitpunkten in Obhut genommen. Außerdem hat das Jugendamt eine hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen in Obhut genommen, die nicht

in Potsdam leben, sich zum Zeitpunkt der Inobhutnahme aber in Potsdam aufhielten (örtliche Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII).

- Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 5.9. Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen).
- Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass Vergleiche zu den Vorjahren nicht möglich sind.

Abb. 13 Inobhutnahmen und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



7. (Vorläufige) Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach § 42 Abs.1 Nr. 3 und § 42a SGB VIII

7.1. Ausgangslage

Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind, dass es sich um ein ausländisches Kind/ einen ausländischen Jugendlichen handelt, das Kind/ der Jugendliche ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge/ Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen die sich in Potsdam aufhalten (ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg), werden zunächst durch das Jugendamt vorläufig nach § 42a Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen.

- Im Gegensatz zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden auch Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, wenn diese durch erwachsene Personen (die weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sind) begleitet werden und oder sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (nicht in Potsdam).
- Die Fachkräfte des Jugendamtes sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen:
 - ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
 - ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
 - ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
 - ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet wird oder ob dieses ausgeschlossen wird (§ 42 a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42 b Abs. 4 und 5 SGB VIII – Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister.

- Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt.
- Für Minderjährige die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder dem Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet:

- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (§ 42a Abs. 6 SGB VIII) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. des Erreichens der Volljährigkeit.

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII endet:

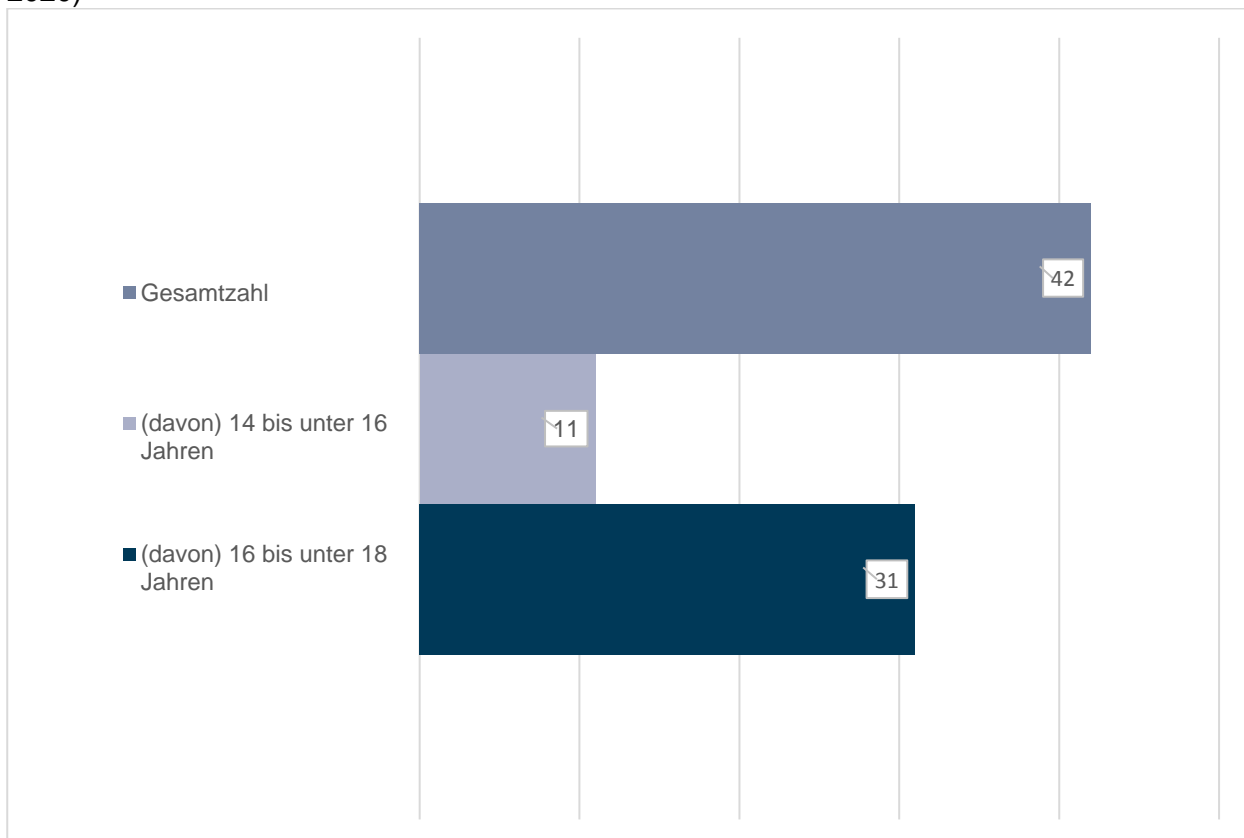
- mit Übergabe an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und/ oder
- mit Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (Hilfeplan) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. des Erreichens der Volljährigkeit.

7.2. Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Altersgruppen

Im Berichtsjahr 2019 wurden 42 vorläufige Inobhutnahmen durch das Jugendamt Potsdam, ausschließlich von ausländischen unbegleiteten Jugendlichen ab 14 Jahren, vorgenommen.

- Der verhältnismäßige Anteil der männlichen und weiblichen Minderjährigen betrug circa 75 von 100% (männlich) zu 25 von 100% (weiblich).
- Die Zahl von 42 vorgenommenen vorläufigen Inobhutnahmen durch das Jugendamt bezieht sich nicht auf 42 betroffene Jugendliche. Zum einem wurden ausländische unbegleitete Jugendliche mehrmals zu verschiedenen Zeitpunkten vorläufig in Obhut genommen, und zum anderen wurde in mehreren Fällen zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit festgestellt.
- Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass Vergleiche zu den Vorjahren nicht möglich sind.

Abb. 14 Vorläufige Inobhutnahmen und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2020)



8. Einsätze der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

8.1. Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ finden sich in den §§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), 8b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), § 4 Abs. 2 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) und § 21 Abs. 1 SGB IX (Verträge mit Leistungserbringern).

Das Qualifikationsprofil für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an fachlichen Vorgaben der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, an vorliegenden Qualifikationsprofilen anderer öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg.

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ werden in einem Pool den Anspruchsberechtigten* zur Verfügung gestellt.

- *Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie alle Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern (nach § 4 Absatz 1 KKG), können aus dem Pool eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ eigenverantwortlich anfragen.
- Die Finanzierung des Angebotes wird durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät, ohne Übernahme der Fallverantwortung und aktive Prüfung, die anfragende Person oder Stelle in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung,
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- bei der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen,
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen,
- bei der Ressourcenprüfung (Minderjährige, Familie),
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes,
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (z. B. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten),
- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall und
- zur Versachlichung und zum besseren Fallverstehen.

Zum Angebot der „insoweit erfahrene Fachkraft“ wurde zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und 7 Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Der Pool der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bildet sich aus 23 Personen.

8.2. Datenlage zur Beratung

Im Jahr 2019 wurden 199 Beratungen zum Kinderschutz in Trägern, Einrichtungen, Kliniken und ambulanten Praxen durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ durchgeführt.

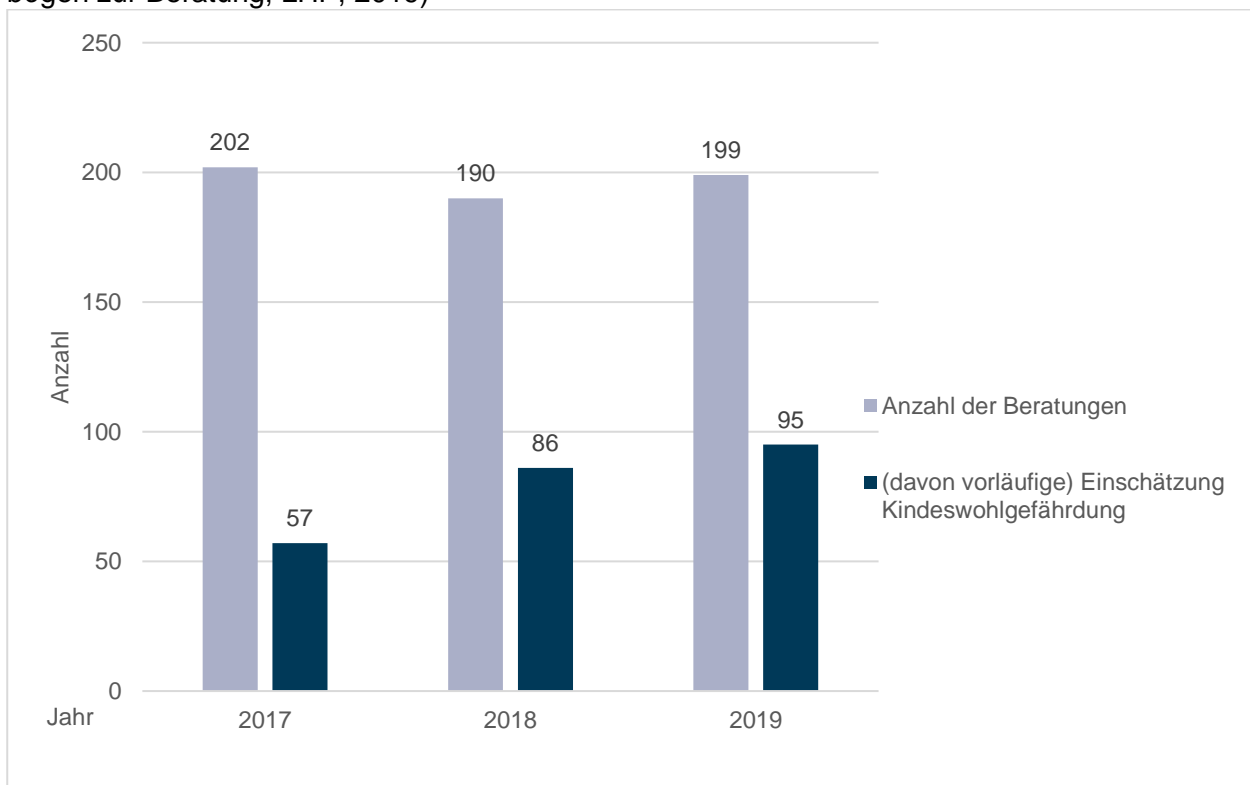
- Davon waren 43 Beratungen eine fortführende Beratung.

→ Die Anzahl der angeforderten Beratungsleistungen liegt im Durchschnitt der letzten 3 Jahre weitgehend stabil bei circa 200 Einsätzen im Jahr.

Die vorläufige Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist deutlich angestiegen – von 57 Fällen im Jahr 2017, 86 Fällen im Jahr 2018 auf 95 Fälle im Jahr 2019.

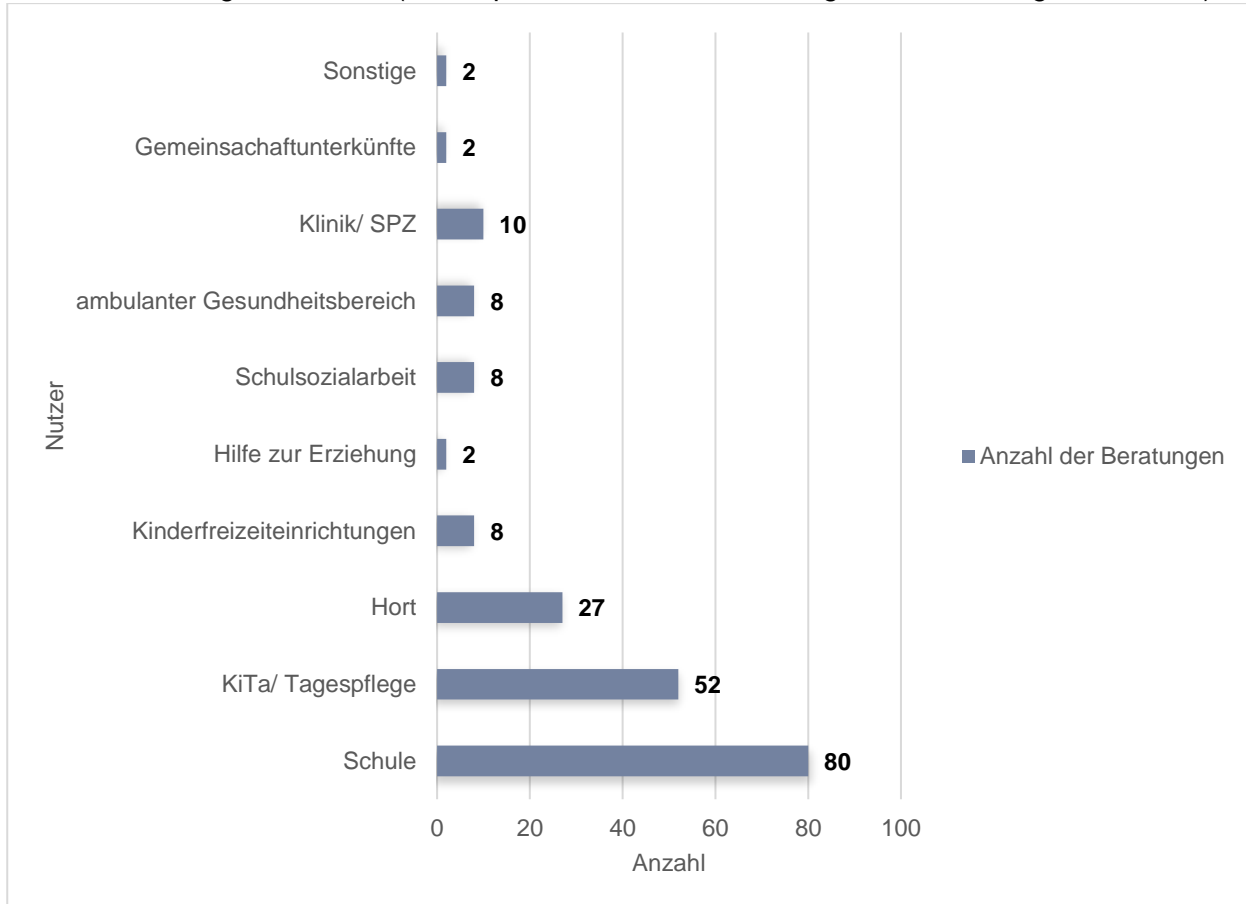
- Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“. In der Regel haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen).
- Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung (durch die Stelle selbst bzw. durch das Jugendamt in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Das „Verfahren“ der Leistung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ist nicht mit dem Verfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gleichzusetzen, sodass ein Vergleich der Datenlagen nicht sinnvoll erscheint.

Abb. 15 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2019)



Vordergründig nutzen die Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Potsdam das Beratungsangebot: Schule und Sozialarbeit an Schulen – 88-mal, Kindertagesstätten und Tagespflege – 79-mal, Bereich Gesundheit – 18-mal, Kinderfreizeiteinrichtungen – 8-mal und Andere – 6-mal. Im Detail ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Abb. 16 Beratung und Nutzer (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2019)



8.3. Auswertung der Beratungsleistung und des Arbeitskreises

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ haben folgende Erfahrungen und Anmerkungen zur erbrachten Leistung gegenüber dem Jugendamt getätigt (reduzierte Auswahl):

→ *positive Erfahrungen*

- Immer mehr Institutionen nehmen das Angebot gezielt war.
- Die Terminvereinbarungen und Gespräche an sich verliefen unkompliziert und sehr gewinnbringend/ klärend. Die Dankbarkeit nach den Gesprächen ist groß.
- Die Beratungssuchenden haben weniger Berührungsängste bezüglich der Annahme von Beratung durch externe Fachkräfte, das Angebot wird als unterstützend bewertet.
- Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind gut vorbereitet und die Dokumentation ist insbesondere in den Kindertagesstätten besser geworden.

→ *andere Erfahrungen*

- Nach einer gelungenen Kinderschutzberatung wünschen sich die Einrichtungen häufig eine nachfolgende Beratung. Sie möchten weitere Informationen über Vorgehensweisen im Kinderschutz oder über Themen bezogene Ausführungen der Bereiche ihrer Arbeit reden und sich austauschen.
- Es gibt teils große Unsicherheiten in den internen Verfahrensabläufen der Einrichtungen, vor allem in Bezug auf den Zeitpunkt der Einbeziehung der Eltern, die Verantwortung für die Erstellung und Kontrolle des Schutzplans, dem Punkt der Einbeziehung des Jugendamtes und zu Datenschutzfragen in den Einrichtungen.

- Der Wunsch von Schule ist häufig, dass das Jugendamt klärend eingreift. Wenn deutlich wird, wie wenig das Jugendamt tatsächlich verändern kann, an der Situation und/ oder das Veränderungen im Allgemeinen nicht von heute auf morgen passieren, ist die Frustration groß.

Im Jahr 2019 fanden 2 Arbeitstreffen und eine gemeinsame Fortbildung statt.

- In den Arbeitstreffen wurde das Jahr 2018 ausgewertet, der Kinderschutzbericht 2018 besprochen, das Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung im Jugendamt vorgestellt und ein Austausch mit den Fachkräften des Jugendamtes sichergestellt.
- Die gemeinsame Fortbildung fand zum Thema „Kultursensibler Kinderschutz“ statt.

Die Aktivität der Träger bzw. der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bezüglich der Beratungsleistung, der Evaluation und der Teilnahme an Arbeitskreisen ist unterschiedlich. Zum einem gibt es Träger und Fachkräfte, die aktiv und zuverlässig die Aufgaben wahrnehmen, andererseits haben einzelne Träger und Fachkräfte ihre Arbeit reduziert bzw. (fast) eingestellt.

- Hierzu wird es im Jahr 2020 eine Auswertung und eine notwendige Anpassung geben müssen.

9. Frühe Hilfen

9.1. Ausgangslage

Auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes und den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ stehen der Landeshauptstadt Potsdam Fördermittel zur Verfügung.

Förderfähig sind dabei:

- Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- der Einsatz von Familienhebammen,
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen.

Die Gesamtverantwortung über die Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen obliegt der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen. Über die Koordination hinaus ist eine Koordinationsstelle Familienhebammen installiert, die im Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst „Gesundheitsamt“ angesiedelt ist. Diese Stelle betreut und koordiniert den Einsatz der Familienhebammen/ vergleichbaren Berufsgruppen in den Familien und ist für die Organisation und Durchführung der Austauschtreffen der Familienhebammen/ vergleichbaren Berufsgruppen (AK Familienhebammen) zuständig. Beide Koordinationsstellen arbeiten in der Praxis vernetzt miteinander.

9.2. Angebot „Familienhebammen“

[Die folgende Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes zum Angebot „Familienhebammen“, erstellt durch Frau M. Lehmann (Koordination Familienhebammen, Stadtverwaltung Potsdam), der auszugsweise dargestellt wird.]

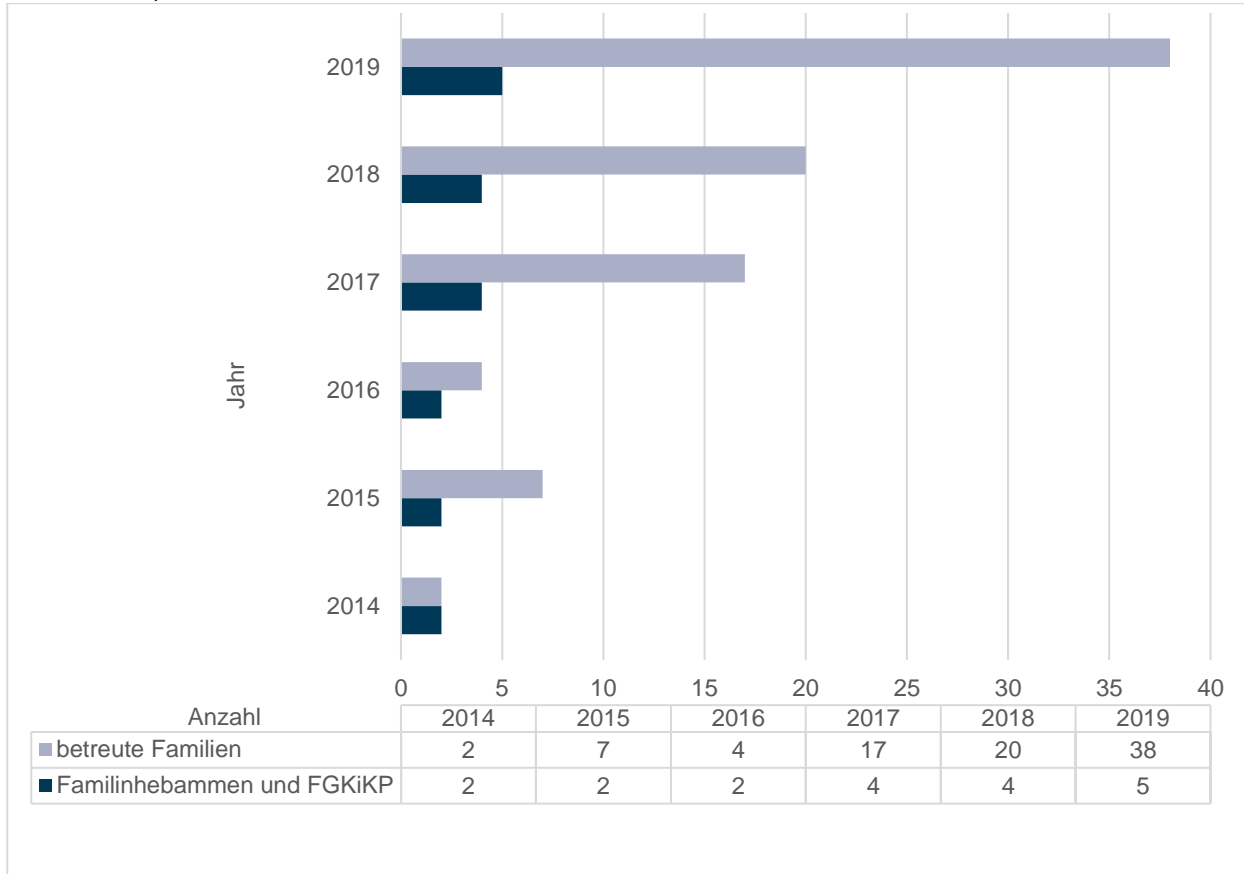
Das Angebot der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende besteht in der Landeshauptstadt Potsdam seit dem Jahr 2014 und ist im Rahmenkonzept Kinderschutz als Teilkonzept zum Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 - 2015“ verankert.

Die mit der Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation stehenden Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind auf Honorarbasis tätig. Sie sind neben ihrer Tätigkeit für die Landeshauptstadt Potsdam in Teilzeitbeschäftigung angestellt oder freiberuflich tätig, unter anderem als Hebammen in Hebammenpraxen. Die vertragliche Grundlage für ihren Einsatz als Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in Potsdam bildet eine Leistungsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Potsdam. Im Jahr 2019 waren 5 Familienhebammen/ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende tätig.

Das Angebot ist in der Landeshauptstadt Potsdam etabliert und wird von den Familien gut angenommen. Das führt zu einer steigenden Nachfrage. Wurden im Jahr 2016 4 Familien betreut, kamen im Jahr 2017 weitere 17 Familien und im Jahr 2018 weitere 20 Familien hinzu. Für das

Jahr 2019 wurden 38 Betreuungsvereinbarungen geschlossen. Wir gehen davon aus, dass die Nachfrage weiter zunehmen wird.

Abb. 17 Entwicklung des Angebotes (Datenquelle: Sachbericht 2019, „Familienhebammen“, Lehmann, LHP)

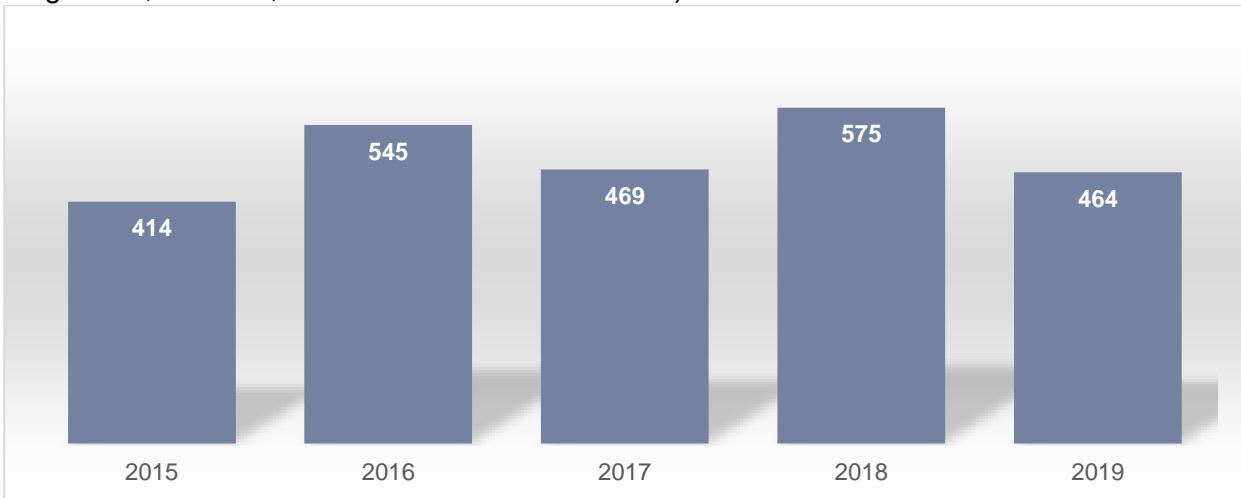


9.3. Angebot „Anonymisierte Fachberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern“

[Die folgende Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2019 zum Angebot „Anonymisierte Fachberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, erstellt durch Frau B. Derksen (Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam), der auszugsweise dargestellt wird.]

Seit 2015 wird das Angebot der "anonymisierten Beratungen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr" im Familienzentrum der Fachhochschule von Potsdamer Familien angenommen und genutzt. Familien erhalten bei Fragen zur gesunden Entwicklung ihres Kindes, bei Unsicherheiten oder auch in sich zuspitzenden, familiären Krisenschnelle, kostenlose und unbürokratische Hilfen. Diese frühen Beratungen finden in der häuslichen Umgebung (20% im Jahr 2019) als auch im Familienzentrum an der Fachhochschule statt (80% im Jahr 2019). Im Jahr 2019 wurden insgesamt 105 Familien beraten, davon hatten 18 Familien bereits in den Vorjahren Beratungsstunden in Anspruch genommen. Insgesamt konnten 464 Beratungsstunden für die Familien geleistet werden (durchschnittlich 4,5 Stunden pro Familie).

Abb. 18 Beratungsstunden im Vergleich (Datenquelle: Sachbericht „Anonymisierte Fachberatung“ 2019, Derksen, Familienzentrum FH Potsdam)

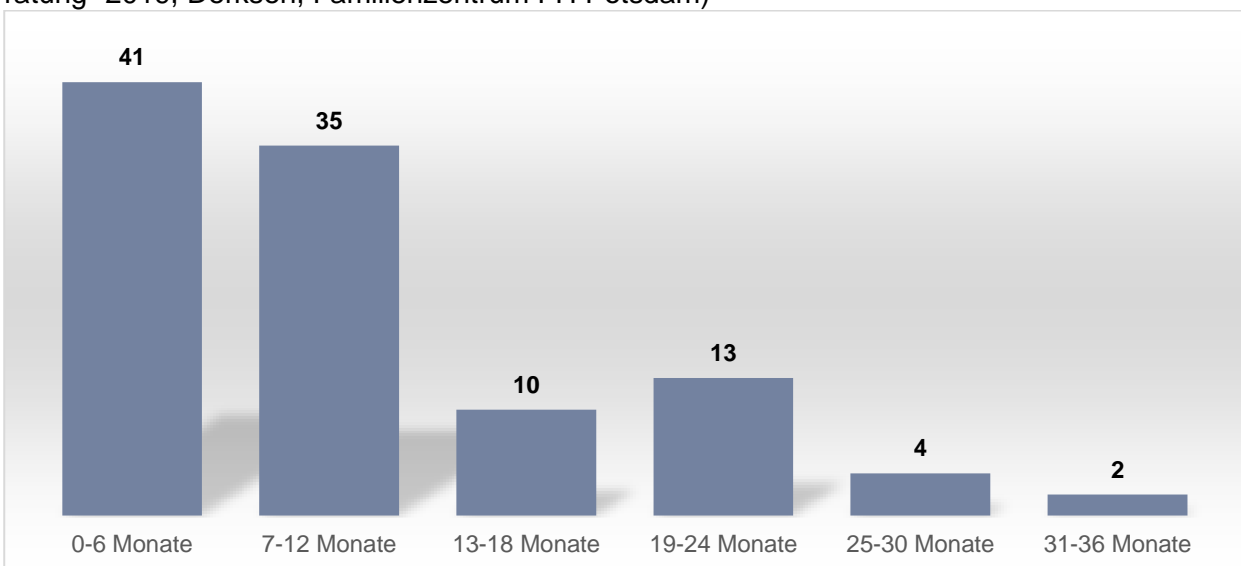


Die Familien meldeten sich häufig auf Empfehlung von Kinderärzten und Kliniken, nach Recherchen im Internet, über ihr zuständiges Jugendamt und inzwischen auch vermehrt über die Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen der Stadt.

Von allen Familien, die im Berichtszeitraum anonym beraten worden sind, haben 11 einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung bei ihrem zuständigen Jugendamt gestellt und erweiterte Unterstützung erhalten. 37 Familien haben im Zusammenhang mit der Begleitung im Familienzentrum während oder nach der Beratung eine Psychotherapie begonnen. Vier Familien begaben sich zur psychiatrischen Behandlung in eine Klinik (Depression, Angststörung, dissoziative Störungen und Zuspitzung der Symptomatik, reaktivierte, traumatische Vorerfahrungen und Borderline Symptomatik).

Die größte Nachfrage für Beratungen lag bei Neugeborenen und Säuglingen unter zwölf Monaten (72,3%). Absteigend wurden Kinder im zweiten (22,0%) und dritten Lebensjahr (5,7%) angemeldet und die Bezugspersonen beraten.

Abb. 19 Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht „Anonymisierte Fachberatung“ 2019, Derksen, Familienzentrum FH Potsdam)



Die meisten Gründe für eine Anmeldung in der Beratungsstelle lagen bei berichteten Auffälligkeiten der Kinder (48%). Es handelte sich hier insbesondere um frühkindlichen Regulationsstörungen im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme, dem Schreien und Schlafen. Auch Irritationen, Auffälligkeiten in der sozial-emotionalen Entwicklung, Entwicklungsverzögerungen und KiTa-problemen, wie z. B. eine schwierige Eingewöhnung führten zum Hilfebedarf der Eltern. Eltern zentrierte Gründe waren sehr vielfältig: Krisen, Ängste, psychische- und chronische Erkrankungen, Erschöpfung, hoher Leidensdruck sowie Trennungs- und Partnerschaftskonflikte (33%). Weitere Anfragen zum Gruppenangebot kamen hinzu (19%).

Die Frühen Hilfen werden gefördert durch:

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

10. Kooperationen

Gelingender Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam wird als gemeinsame Aufgabe im Zusammenwirken, insbesondere mit den Schulen, Kindertagesstätten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe in Potsdam, der Brandenburger Polizei, den Berufsgruppen nach § 4 KKG und einzelnen Bereichen innerhalb der Verwaltung, verstanden.

Zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und anderen Institutionen bestehen zur Umsetzung der Gewährleistung des Kinderschutzes und zu anderen Aufgaben folgende Kooperationsvereinbarungen (mit dem):

- Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam,
- Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam
- Staatlichen Schulamt Brandenburg,
- Ernst-von-Bergmann Klinikum gGmbH, Klinik Westbrandenburg GmbH Potsdam,
- Bereich Hoheitliche Jugendhilfe (Verwaltung, LHP),
- Bereich Wohnen (Verwaltung, LHP).

→ Im Jahr 2019 wurde keine weitere Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit und die Gewährleistung des Kinderschutzes mit den Potsdamer Schulen wird im Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam beschrieben.

Zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport sowie dem Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam besteht eine gemeinsame Dienstanweisung zur Gewährleistung des Kinderschutzes.

Mit (fast) allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und andere Leistungen/ Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt erbringen, wurde eine Vereinbarung zur Gewährleistung des Kinderschutzes abgeschlossen (Verträge nach § 8a Absatz 4 und § 72 a SGB VIII).

→ Mit Stand Jahresende 2019 waren mehr als 100 Verträge abgeschlossen.

→ Zusätzlich wurden mit allen Tagespflegepersonen (89) Verträge nach § 8a Absatz 4 SGB VIII abgeschlossen.

11. Arbeitskreis Kinderschutz

Innerhalb der Verwaltung des öffentlichen Trägers besteht ein Arbeitskreis Kinderschutz, der durch die Koordination Kinderschutz organisiert und durchgeführt wird.

Vorrangige Aufgabe des Arbeitskreises ist es, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen (§ 3 KKG).

Die Teilnehmer des Arbeitskreises kommen aus den Bereichen Gesundheit (Kinder- und Jugend Klinik, ambulante Kinderarzt Praxis, Frühförderung, Beratung Schwangerschaft), Kinder- und Jugendhilfe (KiTa, Hilfe zur Erziehung, Sozialarbeit an Schulen), Schule, Polizei, Frühe Hilfen und Akteure in der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam (Bereiche Gesundheit und Jugendhilfe).

→ Der Arbeitskreis Kinderschutz hat aktuell 23 Mitglieder, wovon 2 Mitgliedschaften aus den Bereichen Sozialarbeit an Schulen sowie Gesundheit im Jahr 2019 hinzukamen.

Im Jahr 2019 wurden 3 Treffen durchgeführt, in denen folgende Themen besprochen wurden:

- Vorstellung der Psychiatriekoordination der Landeshauptstadt Potsdam und des Online-Wegweisers seelische Gesundheit (Fachbereich Soziales und Inklusion LHP),
- Vorstellung der Kinderschutzgruppe im Klinikum Ernst-von-Bergmann Potsdam,
- Vorstellung der Kampagne der Deutschen Liga „Seelisch gesund Aufwachsen“
- und Neuigkeiten und Informationen aus den Arbeitsfeldern der Beteiligten des Arbeitskreises sowie der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Koordinationsstelle Kinderschutz ist ständige Vertretung in den Arbeitssitzungen des „Netzwerkes für Familien“. Durch diese Kooperationen werden die strategische Zusammenarbeit und die Vernetzung innerhalb der Landeshauptstadt abgestimmt und gestaltet.

12. Vorhaben im Jahr 2020

Frau Kronemann hat ihre erfolgreiche Tätigkeit als Koordinatorin für Kinderschutz und Frühe Hilfen für die Landeshauptstadt Potsdam im September 2019 auf eigenen Wunsch hin beendet. Wir danken Frau Kronemann für ihr sehr großes Engagement, ihre stetige Zuverlässigkeit und besonders dafür, dass sie Personen und Institutionen im Sinne des Kinderschutzes in Potsdam zusammengebracht hat.

Herr Kelch hat zum 01.04.2020 die Aufgaben der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam übernommen. Herr Kelch ist Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter und bereits seit vielen Jahren mit Aufgaben des Kinderschutzes in der öffentlichen Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam betraut. Vorab war Herr Kelch in Bereichen der Erwachsenenarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Gesundheitshilfe in Berlin/ Brandenburg tätig.

Für das Jahr 2020 gibt es u. a. folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie dem Angebot der Frühen Hilfen stehen:

- Überarbeitung der Dienstanweisungen zum Kinderschutz und Erstellung neuer Formulare zur Dokumentation von Kinderschutzverfahren im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport sowie im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe,
- Überprüfung der statistischen Verfahren nach §§ 8a Absatz 1, 42 und 42a SGB VIII und Anpassung im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe,
- Erhöhung der Fachkräfte (Einstellung) im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe und Einarbeitung in das Aufgabengebiet,
- Einführung (bzw. abschließende Vorbereitungen) der Rufbereitschaft und der Hotline Kinderschutz im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe mit Beteiligung von anderen Akteuren (u.a. Polizei, Rettungsstelle),
- Ausschreibung einer Maßnahme im präventiven Kinderschutz/ Frühe Hilfen und Umsetzung durch einen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe,
- Schaffung einer Inobhutnahmestelle für stark beeinträchtigte Kinder und Jugendliche in der Zusammenarbeit zwischen den Fachbereich und einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe/ Behindertenhilfe,
- Auswertung und Anpassung des Angebotes der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach dem vorliegenden Teilkonzept des Rahmenkonzeptes zum Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam und

Der Stand zu einzelnen Vorhaben werden im Kinderschutzbericht für das Berichtsjahr 2020 vorgestellt.



Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport

Antragstellung im JHA

Wozu kann ein Antrag gestellt werden?

1. Antrag, der Änderungen oder Zielsetzungen innerhalb dem von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) gesetzten Rahmen (Haushalt, Beschlüsse der SVV, Satzung Jugendamt) beinhaltet
2. Antrag des Jugendhilfeausschusses (JHA) an die SVV, dass diese einen Beschluss fasst

Wer kann einen Antrag im Jugendhilfeausschuss stellen?

- Alle stimmberechtigten Mitglieder und die Verwaltung (5.1 der Geschäftsordnung des JHA, ähnlich 8.3 GO JHA)

Bis wann müssen Anträge eingereicht werden?

- Geregelt in Punkt 5.2 GO JHA
- Anmeldung zur Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung bis 13 Uhr
- Zusendung des ausformulierten Antrages spätestens bis 10 Tage vor der Sitzung 10 Uhr
- Sofern jeweils kein Werktag entsprechend früher

- Dringlichkeitsanträge sind möglich, sofern das Anliegen keinen Aufschub duldet. Das bedeutet, dass der Jugendhilfeausschuss nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt darüber beschließen kann, ohne dass Nachteile zu befürchten sind (6.1 GO JHA). Gegen eine Dringlichkeit spricht zumeist, wenn das Anliegen auch fristgerecht hätte eingereicht werden können.
- Über ein durch Abstimmung bei der Tagesordnung bestätigtes dringliches Anliegen ist in der Sitzung selbst zu entscheiden. Eine Vertagung ist nicht möglich.

Was beinhaltet ein Antrag:

1. Antragstitel
2. Einleitend: Der Jugendhilfeausschuss/Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen
3. Antragstext (Was soll beschlossen werden)
4. Begründung (Warum das gut und wichtig ist)
5. Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen und zu deren Deckung



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0189

öffentlich

Betreff:

Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 11.02.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.03.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine gesetzeskonforme Umsetzung der Mittagsverpflegung in den Potsdamer Horteinrichtungen zum kommenden Schuljahr (2020/21) sicherzustellen. Für Hortkinder an offenen Ganztagschulen mit einem kooperierenden Hort ist für die Mittagsverpflegung nur ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach Kita-Gesetz zu zahlen - das Schulgesetz findet in diesem Fall keine Anwendung.

Diese Rechtsauffassung wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geteilt und ist der Stadt durch ein entsprechendes Schreiben aus dem Jahr 2016 bekannt (siehe Anlage). Die dadurch entstehenden Kosten sind eine pflichtige Aufgabe der LHP.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nach dem brandenburgischen Kita-Gesetz § 3 Abs. 2 haben Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern und eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.

Zu den Potsdamer Kindertagesstätten gehören auch die Horteinrichtungen an Schulen. Für die Mittagsversorgung hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung definiert. In §17 Abs. 1 des brandenburgischen Kita-Gesetzes heißt es:

„Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).“

Dies geht auch aus der bekannten Stellungnahme des Bildungsministeriums vom 14.10.2016 an die Stadt Prenzlau zur Mittagessenversorgung an Grundschulen und Horten (siehe Anlage) deutlich hervor. Die Kostenbeteiligung der Eltern von Grundschüler*innen, die einen Hort besuchen, richtet sich nach § 17 Kita-Gesetz. Eltern müssen für das Mittagessen einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und gerade nicht die Kosten des Mittagessens nach dem Schulgesetz („warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen“) zahlen.

Aus der kleinen Anfrage 19/SVV/0683 geht aber hervor, dass die Kosten für das Mittagessen pro Portion zwischen 1,71 Euro und 3,90 Euro liegen. Dabei liegen nur 4 der 28 Grundschulen unter 3,00 Euro. Von Zuschüssen zum Mittagessen i.H. der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen kann bei durchschnittlichen Kosten von mehr als 3,00 Euro nicht ausgegangen werden.

Auch haben Eltern von Kindern, die einen Hort besuchen, aufgrund des Versorgungsauftrages des Hortes keine Veranlassung neben dem Betreuungsvertrag mit dem Hortträger eine vertragliche Vereinbarung mit einem externen Caterer abzuschließen. Aus der kleinen Anfrage 19/SVV/0683 geht aber hervor, dass mindestens 5 Grundschulen in offener Form dies von ihren Hort-Eltern verlangen.

Anlage 3



LAND BRANDENBURG

Stadt Prenzlau Postamt

17301 Prenzlau

37 30

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Stadt Prenzlau

Stadt Prenzlau

40

Herrn Bürgermeister Sommer

Am Steintor 4

20. Okt. 2016

17291 Prenzlau

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Reinhard Wilms

Gesch.-Z.: 22.2 - 74231

Hausruf: +49 331 866-3722

Fax: +49 331 27548-2598

Internet: www.mbjls.brandenburg.de

Reinhard.Wilms@mbjls.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 14. Oktober 2016

Mittagessenversorgung der Kinder, die Grundschule und Hort besuchen

Ihr Schreiben vom 22.09.2016

Sehr geehrter Herr Sommer,

gern nehme ich zu Ihrer Anfrage zur Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Grundschüler, die zugleich auch einen Hort besuchen, Stellung.

Die Frage, ob die Eltern der betreffenden Kinder für das Mittagessen einen „angemessenen Preis“ zu zahlen oder ob sie lediglich einen „Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten“ haben, wird durch die Anwendung der von Ihnen ganz richtig zitierten gesetzlichen Bestimmungen in § 113 BbgSchulG und in § 17 KitaG, ergänzt um die Bestimmungen zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in § 1 und zum Versorgungsauftrag des Hortes in § 3 KitaG, zu beantworten sein.

Gemäß § 113 BbgSchulG haben die Schulträger im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Danach besteht eine Verpflichtung des Schulträgers, für ein Mittagessenangebot zu sorgen, während die Eltern der Schülerinnen und Schüler frei entscheiden, ob ihr Kind von dem Angebot Gebrauch machen soll. Der Schulbesuch beinhaltet nicht automatisch die Teilnahme an dem Mittagessen, vielmehr setzt dieser den Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Essenanbieter (Schulträger oder Caterer) voraus.

Seite 2

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Eltern von Kindern, die einen Hort besuchen, haben aufgrund des Versorgungsauftrags des Hortes keinen Anlass, neben dem Betreuungsverhältnis mit dem Hortträger eine vertragliche Vereinbarung mit einem Essenanbieter zu schließen.

Nach § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder bis zur Versetzung in die fünfte, bei individuellem Betreuungsbedarf auch bis zum Ende der sechsten Schuljahrgangsstufe, einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, wobei der Anspruch für Schulkinder im Hort oder in Einrichtungen für mehrere Altersgruppen erfüllt wird. Mit dem Versorgungsanspruch des Kindes korrespondiert der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte (hier: des Hortes) aus § 3 Abs. 1 Satz 1 KitaG. § 3 Abs. 2 Ziffer 7 KitaG bestimmt ausdrücklich, dass Kindertagesstätten (...) insbesondere die Aufgabe (haben), eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten". Somit ist davon auszugehen, dass Kinder, die einen Hort besuchen, ihr Mittagessen in Erfüllung dieses Versorgungsauftrags erhalten.

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG „Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld)." Sie haben also nicht die (angemessenen) Kosten des Mittagessens zu tragen, sondern lediglich einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen. Das Wort „Zuschuss" und die Begrenzung der Höhe auf die sogenannte häusliche Ersparnis machen dies zweifelsfrei klar.

Aus hiesiger Sicht richtet sich somit die Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Grundschüler, die einen Hort besuchen, nach § 17 KitaG; sie haben „einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten".

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reinhard Wilms



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Dringlichkeits antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0922

öffentlich

Betreff:

Skate- / Funsporthalle

Einreicher: Stadtverordneter David Kolesnyk, Stadtverordnete
Sigrid Müller, Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

Erstellungsdatum 24.08.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Realisierung einer Skate- bzw. Fun-Sporthalle in der Landeshauptstadt Potsdam wird der Oberbürgermeister beauftragt,

1. die Prüfung der Standortfindung abzuschließen und der Stadtverordnetenversammlung im 4. Quartal 2020 über das Ergebnis zu berichten.
2. Anschließend für den ausgewählten Standort unter Beteiligung des Stadtjugendringes, des Kinder- und Jugendbüros sowie der Skateszene einen partizipativen Planungsprozess zur Klärung der konkreten Bedarfe und Mindestanforderungen zu starten und bis Juni 2021 abzuschließen.
3. Die für den Haushalt 2022/23 nötigen Planungs- und Baukosten aufzuzeigen und der Stadtverordnetenversammlung im August 2021 zu berichten.
4. Die Beantragung von Fördermitteln zu prüfen.

gez.

David Kolesnyk, Sigrid Müller, Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

In der Haushaltsplanung sind im Jahr 2023 500.000 Euro vorgesehen. Etwaige Planungs- und Realisierungskosten darüber hinaus hängen vom Ergebnissen des Antrags ab.

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Ergebnis der bisherigen Prüfungen zu Skate- bzw. Fun-Sporthallen wurde seitens der Verwaltung ein Standort am Lindenpark als primär zu betrachtendes Baugrundstück benannt (19/SVV/0767). In der mittelfristigen Haushaltsplanung sind im Jahr 2023 500.000 Euro für eine Fun-Sporthalle vorgesehen. Damit das Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden kann, muss die Standortprüfung abgeschlossen werden und eine konkrete Vorhabenplanung beginnen. Hierbei ist es wichtig, den Bedarfen der Skateszene entsprechend zu planen und Mindestanforderungen zu definieren. Dafür muss gemeinsam mit den künftigen Nutzerinnen und Nutzern geplant werden. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung und unter Nutzung etwaiger Fördermittel kann entschieden werden, in welchem Umfang eine solche Halle entstehen kann.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0923

öffentlich

Betreff:

Auszugserlaubnis für Careleaver

Einreicher: Annina Beck, Mitglied im Jugendhilfeausschuss	Erstellungsdatum	24.08.2020
	Eingang 502:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

Jungen Erwachsenen Geflüchteten, die aus Jugendhilfeeinrichtungen ausziehen, im Sinne des SVV Beschlusses vom 3.6.2020 zur Vorlage 20/SVV/0518 in eigenen Wohnungen unterzubringen.

Sollten die jungen Geflüchteten auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen keinen Rechtsanspruch auf einen Wohnungsbezug und keinen Anspruch auf einen auf einen Wohnberechtigungsschein haben, sollen für diese Gruppe Nutzungswohnungen von der Stadt vorgehalten werden. Es soll eine Erlaubnis erteilt werden, einen eigenen Mietvertrag zu unterschreiben. Eine engmaschige sozialarbeiterische Begleitung soll gewährt werden, mindestens nach den Vorgaben des LAufnG.

gez.

Annina Beck, Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden in der Stadt Potsdam in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Die Hilfen dauern in den meisten Fällen auf Grund des besonderen Bedarfs länger an als bis zur Volljährigkeit.

Nach erfolgreichem Abschluss der Jugendhilfe sind die jungen Menschen in der Regel in ihren Integrationsprozessen weit vorangeschritten.

Ein Einzug in eine Gemeinschaftsunterkunft würde für die jungen Menschen in diesem Prozess ein Rückschritt bedeuten und somit auch die geleistete Jugendhilfe konterkarieren. Die jungen Menschen gehen einer Ausbildung oder einer Arbeit nach, sie sind in der Lage ihren Lebensunterhalt zumindest überwiegend selber zu bestreiten. Für die Fortführung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ist es wichtig, dass sie ein ruhiges Umfeld und ggf. die Möglichkeit eines Arbeitsplatzes haben.

Dass mit Abschluss der Jugendhilfe die langjährig andauernden Asyl- und Klageverfahren noch nicht abgeschlossen sind, liegt nicht in der Verantwortung der jungen Menschen. Allein dieser Status darf ihre weitere gute Integration nicht erschweren.